Untersuchungen zum Tyrannenmord in Gesetzgebung und Volksmeinung der Griechen

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Hans Friedel

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Referent: Professor Dr. J. Vogt.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Oktober 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vollständige Abhandlung erscheint gleichzeitig unter dem Titel „Der Tyrannenmord in Gesetzgebung und Volksmeinung der Griechen“ als 11. Heft der „Würzburger Studien zur Altertumswissenschaft.“

Inhalt.

Seite

Literaturverzeichnis V

Einleitung IX

I.

Aufkommen der Tyrannis und des Tyrannenbegriffs. Die sogenannte jüngere Tyrannis. Tyrannoktonos und Tyrannomachos 1

II.

Der athenische Staat und der Tyrannenmord

1. Niederwerfung und Aburteilung der Kyloneer. Atimie und Phyge als Strafe des Tyrannisverbrechens 12
2. Die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton. Ihre Ehren 27
3. Eidesformel gegen die Tyrannis, wahrscheinlich um 500.
4. Tyrannengegnerschaft in der athenischen Außenpolitik. Athenischer Volksbeschluß über Erythrai
5. Beginnende Kritik des Tyrannenmords
6. Das Gesetz von 410
7. Das Ehrendekret für die Retter der Demokratie

III.

Vorgehen gegen die Tyrannis in kleinasiatischen Städten.

1. Besondere Verhältnisse in Kleinasien
2. Kleinasiatische Verhältnisse im 4. Jahrhundert. Beurteilung der Ermordung des Klearch von Herakleia
3. Eresos zur Zeit Alexanders des Großen
4. Erythrai zur Zeit Alexanders des Großen
5. Ilion zur Zeit der Diadochen

IV.

Tyrannenmorde im griechischen Mutterland im frühen Hellenismus

V.

Zusammenfassung. Hinweis auf die Theorie vom Tyrannenmord in Philosophie und Rhetorik und das Fortwirken der antiken Theorien in Mittelalter und Neuzeit

Register

Literaturverzeichnis.

I.

W. Aly, Theognis, RE V A 1972 ff.
G. Busolt, Griechische Staatskunde I, II (bearb. von H. Swoboda), München 1920, 1926.
J. Hasebroek, Griech. Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte bis zur Perserzeit, Tübingen 1928.
F. Jacoby, Theognis, S. B. Berl. 1931, S. 90 ff. (bespr. von M. Pohlenz, GGA. 1932, S. 410 ff.).
W. Jaeger, Paideia, Berlin 1933.
O. Immisch, Die Sphragis bei Theognis, RhM. 82 (1933), S. 298 ff.
J. Keil, Lydia, RE XIII 2161 ff.
H. G. Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen, Bremen 1852.
H. Schäfer, Staatsform und Politik, Leipzig 1932.
M. Scheele, Strategos Autokrator, Diss. Leipzig 1932.
K. Stegmann von Pritzwald, Zur Geschichte der Herrscherbezeichnungen von Homer bis Platon, Leipzig 1930.
H. Swoboda, Zur Beurteilung der griechischen Tyrannis, Klio 12 (1912), S. 341 ff.
P. N. Ure, The origin of tyranny, Cambridge 1922.
E. Zeller, Über den Begriff der Tyrannis bei den Griechen, Kl. Schriften I, S. 398 ff.

II.

1.

F. Cornelius, Die Tyrannis in Athen, München 1929.
V. Ehrenberg, Die Rechtsidee im frühen Griechentum, Leipzig 1921.
V. Ehrenberg, Der griechische und der hellenistische Staat (Gercke-Norden III 3) 1932.
U. Kahrstedt, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen (Göttinger Forschungen 4), Stuttgart und Berlin 1934 (bespr. von F. Taeger, PhW. 55 [1935], Sp. 925 ff.)
E. Lange, Die Epheten und der Areopag vor Solon, Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. 1874, S. 187 ff.
K. Latte, Die Entstehung der Popularklage, Hermes 66 (1931), S. 30 ff., 130 ff.
A. Ledl, Untersuchungen zur älteren athenischen Verfassungsgeschichte, Heidelberg 1914.
G. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren I, Leipzig 1905.
H. Philippi, Der Areopag und die Epheten, Berlin 1874.
G. Smith, The prytaneum in the Athenian amnesty law, ClPh. 16 (1921), S. 345 ff.
J. M. Stahl, Über athenische Amnestiebeschlüsse, RhM. 46 (1891), S. 230 ff.
H. Swoboda, Arthmios von Zeleia, Archäol.-epigr. Mitt. aus Österr. 16 (1893).

W. Usteri, Ächtung und Verbannung im griech. Recht, Berlin 1903.
U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles u. Athen I, II, Berlin 1893.

2.
P. Corssen, Das Verhältnis der aristotelischen zu der thukydideischen Darstellung des Tyrannenmordes, RhM. 51 (1896), S. 226 ff.
M. Hirsch, Die athenischen Tyrannenmörder in Sage und Volkslegende, Klio 20 (1926), S. 129 ff.
F. Koepp, Harmodios und Aristogeiton, NJbb. 9 (1902), S. 609 ff.
J. Miller, Die Erzählungen von den Tyrannenmördern, Philologus 6 (1893), S. 573 ff.
R. Nordin, Aisymnetie und Tyrannis, Klio 5 (1905), S. 392 ff.
R. Reitzenstein, Epigramm und Skolion, Gießen 1893.
F. Studniczka, Die beiden Fassungen der Tyrannenmördergruppe, NJbb. 17 (1906), S. 545 ff.
J. M. Valeton, Harmodios und Aristogeiton, Mnemosyne 37 (1909), S. 341 ff.
L. Weber, Solon und die Schöpfung der attischen Grabrede, Frankf. a. M. 1933.
U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Der Glaube der Hellenen I, II, Berlin 1931, 1932.

3.
E. Günzler, Das Psephisma des Demophantos, Programm Schwäb.-Hall 1907.
H. E. Stier, Nomos Basileus, Philologus 83 (1928), S. 225 ff.

4.
L. I. Highby, The Erythrae Decree, Klio Beiheft 36 (1936).
H. Schaefer, Die attische Symmachie im 2. Jahrzehnt ihres Bestehens, Hermes 71 (1936), S. 129 ff.

5.
G. Strohm, Demos und Monarch, Stuttgart 1922.

6.
K. Latte, Schuld und Sünde in der griech. Religion, ARW. 20 (1921), S. 254 ff.
W. Schnetzke, Die Urkunden aus Andokides und Lysias. Diss. Greifswald 1923.
E. Williger, Hagios, Untersuchungen zur Theorie des Heiligen in den hellenist. Religionen, Gießen 1922.

7.
W. Kolbe, Das Ehrendekret für die Retter der Demokratie, Klio 17 (1921), S. 242 ff.

III.

1.
W. Judeich, Kleinasiatische Studien, Marburg 1892.
W. Judeich, Griechische und persische Politik im 5. Jahrhundert, Hermes 58 (1923), S. 1 ff.
U. Kahrstedt, Sparta und Persien in der Pentekontaetie, Hermes 56 (1921), S. 320 ff.

A. Wilhelm, Kleinasiatische Dynasten. Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, Wien 1911.

2.

W. Apelt, Die Tyrannen von Herakleia, Diss. Halle 1910.
C. Burk, De Chionis epistulis, Diss. Gießen 1912.
J. Görtz, De Chionis epistulis. Diss. Straßburg 1912.
B. Lenk, Die Tyrannen in Herakleia am Pontos, Mitt. Ver. kl. Phil., Wien 4 (1927), S. 77 ff., 5 (1928), S. 13 ff.

3.

R. Baumbach, Kleinasien unter Alexander d. Gr., Diss. Jena 1911.
H. Berve, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage I, II, München 1926.

4.

J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus ² II, Beilage 2, Die Tyrannen von Eresos.
H. Pistorius, Beiträge zur Geschichte von Lesbos im 4. Jahrh., Bonn 1913.

5.

A. Brückner, Ein Gesetz der Ilienser gegen Tyrannis und Oligarchie, SBBerl. 1894, S. 461 ff.
W. Hünerwadel, Forschungen zur Geschichte des Königs Lysimachos von Thrakien, Diss. Zürich 1900.
F. Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit (Neue Deutsche Forschungen 84), Berlin 1936.

IV.

H. v. Arnim, Gerechtigkeit und Nutzen in der griechischen Aufklärungsphilosophie, Frankf. Rektoratsrede 1916.
J. Endt, Die Quellen des Aristoteles in der Beschreibung des Tyrannen, WSt. 24 (1902), S. 1 ff.
J. Geffcken, Studien zur griechischen Satire, NJbb. 27 (1911), S. 393 ff.
R. Heintzeler, Das Bild des Tyrannen bei Platon, (Tüb. Beitr. z. Altert.W. 1), Stuttgart 1927.
W. Jaeger, Die griechische Staatsethik im Zeitalter des Platon, Die Antike 10 (1934), S. 1 ff.
J. Kaerst, Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum 1898.
A. Menzel, Kallikles. Eine Studie zur Geschichte der Lehre vom Rechte des Stärkeren, Wien und Leipzig 1922.
W. Nestle, Politik und Moral im Altertum, NJbb. 41 (1918), S. 225 ff.
E. Rohde, Die asianische Rhetorik und die zweite Sophistik, RhM. 41 (1886), S. 177 ff.
H. G. Schmidt, Die Lehre vom Tyrannenmord, ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie, Tübingen u. Leipzig 1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543519_0141

Einleitung.

In dem Schriftchen „*Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können*“ [1]), sagt Luther, er wisse aus der Geschichte sehr wohl, daß die Heiden frisch dreingegriffen und es nicht allein für billig, sondern auch für löblich hielten, unnütze, böse Obrigkeit abzusetzen, zu erwürgen und zu verjagen, daher die Griechen auch Kleinodien und Geschenke zusprachen den tyrannicidis, d. h. denen, die einen Tyrannen erstächen oder umbrächten. Und wenn er dann fortfährt, man dürfe aber nicht fragen, was die Heiden getan, die von Gott nichts gewußt oder nicht erkannt, daß weltliches Regiment Gottesordnung sei, so beleuchtet sein Zitat eben doch wieder eine Tatsache von ungeheurer Bedeutung für die Geistesgeschichte: Mittelalter wie Neuzeit haben in den verschiedensten Fragen einzelmenschlichen Daseins und des politischen Lebens der Gemeinschaft ihre Blicke Maßstab und Richtung heischend der antiken Welt zugewandt. Die Griechen besonders, als Schöpfer fast der gesamten Begriffswelt modernen politischen Denkens, haben mittelalterliche und neuzeitliche Staatstheorie befruchtet. Gewiß ist die Gefahr gewaltsamer Anpassungen, falscher Analogien und tendenziöser Deutungen nicht zu übersehen. Sie ist manchmal auch aus der Vielseitigkeit der Erscheinungen und Lebensäußerungen des Hellenentums, ihrer nicht immer widerspruchslosen Mannigfaltigkeit zu erklären. Ihr kann eine Betrachtung von einem einzigen, womöglich vorgefaßten Standpunkt aus nicht gerecht werden. Es ist oft nicht möglich eine Vorstellung oder Anschauung, eine Begriffsprägung als die griechische schlechthin zu proklamieren. Es war ein unmöglicher Versuch, die athenische Demokratie zum Kronzeugen für die moderne westliche Demokratie zu machen. Es ist die Verfassung des Perikleischen Athens, die wohl praktisch auf einer Führerpersönlichkeit ruht, doch weit entfernt von dem Führerprinzip eines autoritären Staates der Gegenwart. Aber, daß Ansätze zu beiden Staatsformen in der athenischen Verfassung liegen, ist das Be-

[1]) Luthers Werke, Erlanger Ausgabe Bd. 42 S. 67.

deutende. Zwischen dem Tyrannoktonos der griechischen Polis und dem politischen Mord des Nihilismus und Anarchismus der Gegenwart liegt nicht nur der Zeitraum von Jahrtausenden, sondern der Abstand zweier grundverschiedener historischer Welten. Man hat in den Griechen auch die Tyrannomachen und Vorkämpfer republikanischer Freiheit und Gleichheit schlechthin gesehen. Wir wollen dabei aber nicht übersehen, daß dieselben Griechen im innerstaatlichen Leben, wie im Zusammenleben ihrer Einzelstaaten dem Macht- und Herrschaftsgedanken aufgeschlossen waren wie nur je ein Volk. Der Wille zur Macht[2]), der sich in dem so sehr verurteilten Streben des Einzelnen nach der Tyrannis verkörperte, fand ebenso Ausdruck im kollektiven Machtstreben einer Gesellschaftsschicht, einer politischen oder sozialen Gruppe innerhalb des Staates, am stärksten im tyrannischen Herrscherwillen des souveränen Demos. Die Ausbildung des Ideals der Eleutheria und Autonomia des Einzelstaates verhinderte keineswegs den wechselvollen Kampf um Hegemonie und imperialistische Seeherrschaft. Schließlich haben die Griechen selbst für das tyrannische Streben der Einzelpersönlichkeit, für den Hunger nach Macht und Geltung Verständnis gefunden, trotz des Kampfes, den man dem Tyrannen angesagt hatte. Es war nicht immer nur der Haß, sondern manchmal auch die Vorliebe für die außergewöhnliche Persönlichkeit, für das Übermenschentum, die das Tyrannenbild in Historie und Tragödie gestaltet hat[3]). „Muß Unrecht sein, so sei's um eine Krone", sagt der Euripideische Eteokles[4]), als er sich anschickt, der Göttinnen göttlichste, die Tyrannis[5]) zu gewinnen. Schon Archilochos wie Solon wußten sich im Gegensatz zur gemeinen Anschauung, wenn sie erklärten, daß die Tyrannis der Güter höchstes nicht[6]). Xenophon[7]) weiß, daß die Menschen zu den Göttern beten um Gold und Silber, um eine Tyrannis oder um ähnliches. Im Platonischen Seelenwanderungsmythos[8]) wählt gleich die erste Seele sich die Ty-

---

[2]) Strohm, Demos und Monarch S. 92 ff.

[3]) Unverkennbar hier auch der Einfluß der Sophistik (unten S. 104ff.) auf die griechische Anschauung vom Tyrannen als dem Typ des Übermenschen.

[4]) Phoenissen 524.

[5]) Troerinnen 1169; dazu fr. 250; Hippol. 88; Pind. Ol. 1, 10; 3, 43, Pyth. 5, 1.

[6]) siehe unten S. 3; 7 f.

[7]) Mem. I, 3, 2; auch Xenophons „Hieron" hat nur Sinn vor dem Hintergrund einer öffentlichen Meinung, die das Herrschen als höchstes Glück betrachtet, z. B. I, 9.

[8]) Staat 10, 619 B/C.

rannis „voll Torheit und Unverstand“ in den Augen des Philosophen! Es ist ja kein kleines Ziel, das der Gefahren und Opfer nicht verlohnte — die Tyrannis, der Usurpator keine Knechtsseele die, wie ein Hipponax, um des Leibes armselige Bedürfnisse ringt, denn „man wird ja nicht Tyrann um nicht zu frieren“, wie Aristoteles [9]) sagt. Und endlich kann nur die große Gestalt den größeren Gegenspieler haben, den Freiheitshelden, den Tyrannenmörder.

Im folgenden soll eine Darstellung des Tyrannenmords in Gesetzgebung und Volksmeinung der Griechen versucht werden, um das historische Bild zu gewinnen, von dem die verschiedensten Nachformungen, Um- und Weiterbildungen in Mittelalter und Neuzeit ihren Ausgang nahmen, um schließlich auch zu sehen, daß es hier, wie bei vielen anderen geschichtlichen, literaturgeschichtlichen und philosophischen Einzelprobleme gewesen ist: am Anfang stand ein Grieche.

---

9) Politik II, 7, 1267 a.

I.

Aufkommen der Tyrannis und des Tyrannenbegriffs. Die sogenannte jüngere Tyrannis.

Charakteristisch für die sogenannte *ältere Tyrannis* ist ihre Entstehung im Ständekampf. Sie ist deshalb eine Übergangserscheinung und endet mit dem Abschluß des Ständekampfes und der Konsolidierung der Polis. Dabei ergeben sich durch die verschieden schnelle Entwicklung in den einzelnen Staaten und landschaftlich abgeschlossenen Gebieten zeitliche Differenzen bis zu zweihundert Jahren. Mit der Vertreibung der Peisistratiden 510 ist die Epoche der älteren Tyrannis endgültig abgeschlossen. In ihr vor allem tritt uns der Tyrannenmord als theoretisches Problem und in praktischen Fällen entgegen. Natürlicher Weise: ist doch die Tyrannis hier ein ausschließlich innerpolitisches Problem. Auf dem engen Boden, dem städtischen Mittelpunkt dieser frühen Gemeinwesen entstanden, steht die Tyrannis im Mittelpunkt des blutigen Bürgerkriegs, ist ihr Träger oft der Anführer eines Vernichtungskampfes gegen die bisher Herrschenden. Kein Wunder, daß diese Auseinandersetzungen den Charakter unerhörter Leidenschaftlichkeit annehmen, ja selbst persönliche Rachemotive oder Eifersucht einzelner Adelsfamilien auf diesem kleinsten politischen Lebensraum eine Rolle zu spielen vermögen, die in größeren Verhältnissen undenkbar wäre. Dieser begrenzte Spielraum und die Enge ihrer politischen Idee, nämlich Vernichtung der Gegenpartei im Innern, ist mit ein Hauptkennzeichen der älteren Tyrannis.

Ihr Gegensatz zur sogenannten *jüngeren Tyrannis* wird am deutlichsten in dem Beispiel der sizilischen Tyrannis. Sie ist in ihrer ersten Stufe auch noch Begleiterscheinung der Auflösung der alten Adelsherrschaft und des Emporkommens der Masse. Sie war aber ebenso stark militärischer und außenpolitischer Exponent des Handelsimperialismus der großen und mächtigen sizilischen Städte. So hat sich die

Herrschaft der Dionyse nach einem Halbjahrhundert demokratischer Entwicklung mit innerer Notwendigkeit aus nationalen Gründen neu gebildet. Durch die größere, außenpolitische Idee, von der diese Tyrannis getragen wird, ist doch die unerträgliche Spannung vermieden, die solche tyrannische Machtfülle hervorruft, wenn ihr Hauptbetätigungsfeld im Innern des eigenen kleinen Stadtstaates liegt. Wo die sizilische Tyrannis die Hegemonie über andere Gemeinden erstrebt oder wo sie im Kampfe gegen die Karthager geradezu eine nationale Notwendigkeit bedeutete, verlor sie im Glanz dieses erfolgreichen Kampfes völlig den hassenswerten Charakter eines gegen die Bürger gerichteten Willkürregiments. Als Militärmonarchie gewinnt sie legalen Charakter. Zugleich aber mußten ihre militärischen Machtmittel einen Umsturzversuch vereinzelter Elemente zu einem sehr gefährlichen, ja aussichtslosen Unternehmen machen. So hören wir hier von keinem Tyrannenmord und die sizilischen Verhältnisse scheiden für unsere Betrachtung aus.

Zwischen den an den Beispielen der Peisistratidenherrschaft und der zweiten Stufe der sizilischen Tyrannis deutlich werdenden Begriffen der 'älteren' und 'jüngeren Tyrannis' liegen freilich Erscheinungsformen, die sich nicht ohne weiteres unter diese allgemeinen Begriffe einordnen lassen. Das ist bei der landschaftlichen und geschichtlichen Mannigfaltigkeit der griechischen Entwicklung und der Größe des umspannten Zeitraumes selbstverständlich.

Merkwürdig bleibt, daß erst lange nach dem Entstehen einer Theorie und erst recht zahlreichen praktischen Beispielen des Tyrannenmordes die Gegnerschaft zum Tyrannen in dem Begriff des '*tyrannoktonos*' ihre Verkörperung und stehende Ausprägung erhält. Zwar schrieb schon der Aristotelesschüler Phanias von Eresos ein Buch über tyrannoktonoi, doch war das Thema mit den Worten *τυράννων ἀναιρέσεις, ἐκ τιμωρίας* umschrieben [10]). Das Wort 'tyrannoktonos' finden wir zuerst von Diodor, XVI, 14, im Zusammenhang der Geschichte Philipps von Makedonien, von den Brüdern der Thebe gebraucht, die auf Anstiften ihrer Schwester deren Gatten, den Tyrannen Alexander von Pherai ermordeten. Man möchte also an Theopomp denken. Nach E. Schwartz [11]) hängt aber die Darstellung der Geschichte Philipps mit der Rhetorenschule direkt zusammen: „Diodor muß hier das Machwerk eines rhetorischen Schul-

[10]) Athen. III p. 90 E; X p. 438 B.
[11]) 'Diodor' RE V Sp. 682/83.

meisters vor sich gehabt haben, aus einer Zeit, in der die dem 3. Jahrhundert noch fremde, politische und ästhetische Anbetung des Demosthenes sich ausbildete." Zu dieser Zurückführung der Wortbildung auf die Rhetorik paßt gut, daß die wenigen weiteren Belegstellen, die wir für das Wort haben, alle der Rhetorik entstammen, oder der rhetorisierenden Geschichtsschreibung[12]). Gleich die zeitlich nächste Stelle ist die Lukianische Übung mit dem Titel 'Tyrannoktonos'. Derselbe Lukian spricht in seinem Schriftchen *περὶ ὀρχήσεως* 65 über den theatralischen oder deklamatorischen Vortrag, bei dem das Wichtigste sei, daß er auf die vorgeführte Person zugeschnitten. Das gelte auch für die Rhetoren, die derartige Übungen veranstalteten . . . *τῶν εἰσαγομένων ἀριστέων ἢ τυραννοκτόνων κτε.* Der Ausdruck '*tyrannomachos*' vollends ist keine klassische griechische Prägung.

Der Stamm '*tyrann-*' ist wahrscheinlich lydisch. Er begegnet uns in der Form des Substantivs zum erstenmal bei Archilochos (um 650), zitiert bei Plutarch[13]), an einer Stelle, wo er von dem Lyder Gyges spricht, dessen Goldreichtum ihm kein Verlangen erwecke: *Οὔ μοι τὰ Γύγεω τοῦ πολυχρύσου μέλει — — — μεγάλης δ'οὐκ ἐρέω τυραννίδος.* Nach Euphorion[14]) habe Gyges auch als erster Herrscher die Bezeichnung 'Tyrann' erhalten. Wir finden das Wort ferner als Beinamen des lydischen Men, einer gern auf Münzen abgebildeten Göttergestalt[15]). P. N. Ure[16]) hat die Vermutung ausgesprochen, daß die Regierungsform der Tyrannis auf der neuen Form des Kapitals, dem Münzgeld beruhe. Die Tyrannen waren danach Leute, die die politischen Möglichkeiten, die die Einführung des Münzwesens hervorrief, als erste in ihren Städten verwirklichten und die einer schon vorher gewonnenen Überlegenheit in Geldwesen und Handel zum großen Teil ihre politische Stellung dankten. Nun sprechen die beiden ältesten Zeugnisse, Xenophanes[17]) und Herodot[18]) für die Vermutung, daß Lydien in der Entwicklung des Münzwesens einen gewissen Vorsprung hatte; die lydischen Könige waren wegen ihres Goldreichtums berühmt. Seit der Mitte des achten Jahrhunderts bis zum Ende des Tyrannenzeitalters betrachteten, wie Ure ausführt, alle Herrscher oder Anwärter auf eine Herrschaft in Lydien Geld als die Grund-

12) so z. B. Plutarch, Moralia (mul. virt.) 256 B.
13) de an. tranqu. 10; Diehl fr. 22.
14) 3. Jh. v. C.; FHG III S. 72 fr. 1.
15) Roscher M. L. II 2 Sp. 2753.
16) The origin of tyranny, Cambridge 1922, S. 2; 134.
17) ap. Poll. IX 83 = Diels fr. 4.
18) 1, 94.

lage politischer Macht[19]). So kann man als ein wesentliches Element dieser lydischen Herrschaften die Verschiebung des Schwergewichts vom Reichtum an Grund und Boden auf den Reichtum an Edelmetall annehmen. Die Übertragung dieser Annahme aber auf die gesamte ältere Tyrannis scheint mir zu gewagt und einseitig[20]), trotz der verlockenden Anhaltspunkte, die Ure in der Tyrannis des Pheidon von Argos (seine Erfindung eines Maß- und Gewichtssystems, Silbermünzprägung auf Ägina)[21]), und des Kypselos (Beziehungen zwischen Korinth und Lydien)[22]), der sikyonischen und athenischen Tyrannis gefunden zu haben glaubt. Wir werden uns für die ältere Tyrannis mit der allgemeinen Feststellung begnügen, daß ihr jedenfalls soziale Umwälzungen zu Grunde lagen, und zwar vor allem oft auch eine ungesunde Bodenverteilung, die mit einer Spaltung des Staates in adligen regierenden Großgrundbesitz und eine große besitzlose und politisch rechtlose Masse verbunden ist.

So ist an eine mehr äußerliche Übertragung des Namens 'Tyrann' von Lydien auf die jonischen Städte und Inseln Kleinasiens zu denken. Bei dem weitest fortgeschrittenen jonischen Stamm finden wir auch zuerst den Zerfall der Adelsherrschaft. Die Gründe mögen einfach in Bevölkerungsvermehrung und damit ganz natürlicher Verschiebung des Kräfteverhältnisses in den Städten liegen, der Handel mag durch die Entwicklung neuer Wirtschaftsformen (Geld statt Grundbesitz) das Seine dazu beigetragen haben. Aus dem Aufkom-

---

[19]) Kroisos bei Herodot 1, 89; Pythios fürchtet wegen seines Reichtums beim Großkönig politisch verdächtigt zu werden, Herod. 7, 27—29.

[20]) Dazu Hasebroek, Griechische Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte S. 236, der es mit Recht als Irrtum erklärt, insbesondere die Tyrannenzeit zu einer Epoche blühenden, gewerbetätigen griechischen Bürgertums zu stempeln. Die Entwicklungslinie von Homer bis ins 4. Jahrhundert sei eine gerade und nicht durch eine Arbeitsverfassung in der zweiten Hälfte des 7. und im 6. Jahrhundert durchbrochen. Eine solche Annahme verkenne das Wesen griechischen Vollbürgertums und seine psychologische Einstellung aller rationalen, betriebsmäßigen Form der Erwerbstätigkeit gegenüber. Noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts war das ansässige Vollbürgertum nur in schwachem Maße Träger des Gewerbes. Vgl. über die Geldwirtschaft ferner Hasebroek a. O. S. 284 ff. Ein Beispiel für Ures m. E. viel zu weit gehende Schlüsse ist auch z. B. seine rationalistische Auflösung der Gygesringgeschichte, eines alten Märchenmotivs, a. O. S. 149 ff. Als Kern der Gygesgeschichte bleibt für Ure, der Siegelring, mit dem Gyges seine Goldmünzen oder Barren siegelte. In die gleiche Linie gehört es, wenn aus Kypselos eine Art moderner Großunternehmer, ein Töpferkönig wird, a. O. S. 193 ff.

[21]) Strabon 8, 376; Marm. Par. Jacoby unter 893 B C; weitere Stellen Ure S. 154.

[22]) Herod. 1, 14; 3, 49.

men einer breiteren, an der Herrschaft bisher nicht beteiligten Bürgerschicht entwickeln sich die Machtkämpfe, die den Boden für die Alleinherrschaft — oft eines Adligen — abgeben. Wir können diese Entwicklung in Jonien aus einigen Zeugnissen erschließen, eher aber durch Vergleich der ähnlichen, wenn auch etwas späteren Entwicklung im griechischen Mutterland. Die erste Stufe wird die gewesen sein, daß die kämpfenden Parteien, hier die wenigen, bisher herrschenden Adelsgeschlechter, dort die emporstrebende Masse, beide ihre Führer hatten. Die siegreiche Partei, meist nicht der bisher herrschende Adel, mochte dann ihre Herrschaft vorzugsweise durch die ihrem Führer übertragene Vollmacht ausüben und die Person dieses Führers verkörperte den Unterlegenen die neue Herrschaft besonders deutlich und drückend. So mochte man leicht den Haß gegen ein System auf die Person konzentrieren, die es in hervorragender Weise verkörperte. Wenn die Stellung eines solchen Parteiführers auch zunächst nicht die eines absoluten Herrschers, des Königs einer Erbmonarchie war, mochte doch seine Machtfülle den Vergleich mit den Herrschern des benachbarten Lydiens nahelegen und ihm den Titel 'Tyrannos' eintragen. In dem Namen braucht ursprünglich durchaus nicht der Klang zu liegen, der seinen Träger zum Ungeheuer in Menschengestalt machte [23]). Trotzdem ist in der Namengebung durch die Gegner die Wurzel des üblen Beigeschmacks zu suchen, der der Bezeichnung später anhaftete. In den Augen der aus der politischen Führung verdrängten jonischen Adelskreise ist die Alleinherrschaft etwas Barbarisches, — vielleicht deshalb die Wahl des barbarischen, lydischen Wortes — Inbegriff einer Kulturstufe, die man selbst überwunden hat, der man sich überlegen fühlt. Mit Erbitterung verteidigen sie gegenüber der auf dem Gewicht der Masse beruhenden Tyrannis ihre oligarchische Herrschaft, in der sie die Herrschaft der Tüchtigen, der durch Geburt und Erziehung Auserlesenen sehen.

---

23) Die attische Tragödie gebraucht 'tyrannos' meist ohne ein negatives Werturteil, gleichbedeutend mit basileus. Doch finden sich schon bei Sophokles Spuren einer negativen Sinngebung, ebenso bei Euripides, wo z. B. in der 'Medea' tyrannos und basileus scheinbar noch gleichbedeutend nebeneinander gebraucht werden, tyrannos aber vorzugsweise von Medea und den mit ihr Sympathisierenden Kreon gegenüber, wodurch auch die Zuhörer unwillkürlich ein Gefühl der Abneigung mit dem Gebrauch des Wortes tyrannos verbinden müssen. Die Seltenheit des Ausdrucks bei Pindar und das völlige Fehlen bei Bakchylides lassen erkennen, wie sehr die Tyrannenvorstellung im allgemeinen schon von negativen Gefühlsmomenten begleitet ist. Dazu auch Stegmann von Pritzwald, Zur Geschichte der Herrscherbezeichnungen, § 159, Die begriffliche Umdeutung von tyrannos.

In Ephesos stürzt im zweiten Drittel des siebten Jahrhunderts Pythagoras die Herrschaft der Basiliden [24]), in Samos macht der Alleinherrscher Demoteles dem Regiment der Geomoren ein Ende [25]), um die Mitte des sechsten Jahrhunderts kommt Polykrates gegen die Geomoren hoch, in Milet wird Thrasybul Tyrann [26]). Als Alkaios, „der Vertreter temperamentvollen äolischen Rittertums“ [27]), seine Dichtung an seine Waffenbrüder und Standesgenossen richtet, besteht in Mytilene schon der Anfang einer demokratischen Bewegung. Die Adligen schließen sich zu politischen Klubs zusammen, das führt zur Oligarchie. Im Verlauf der Angriffe auf diese gewalttätige Oligarchie der Penthiliden schwingt sich ein Melanchros [28]) zum Tyrannen auf, wird aber von Pittakos und den Brüdern des Alkaios, welch letztere wie Alkaios selbst Führer des Adels sind, um 612 ermordet [29]). Es bleibt bei der Dürftigkeit der Nachrichten nur eine Vermutung, daß dieser Tyrann vielleicht Vertreter einer radikalen Gruppe des niedersten Volkes war. Dies hätte dann Pittakos in eine Kampfgemeinschaft mit den Brüdern des Alkaios geführt, während er sonst nicht die Politik dieser Adelspartei teilte, vielmehr, ganz ähnlich wie Solon, der Vertreter einer gemäßigten Richtung war, die die Mehrheit hinter sich hatte. Diese setzte sich durch und bestellte den Pittakos zum Vermittler, zum Aisymneten. Diehl A. L. I. Alkaios fr. 87:

τὸν κακοπάτριδα
Πίττακον πόλιος τᾶς ἀχόλω καὶ βορυδαίμονος
ἐστάσαντο τύραννον μέγ' ἐπαίνεντες ἀόλλεες.

„Pittakos, unedler Abkunft, macht der Menge Beifallsschreien zum Tyrann der leidgeprüften, schicksalschwangeren Vaterstadt.“ Alkaios schilt den Pittakos einen Tyrannen, wie er schon vorher beim Tod des 'Tyrannen' Myrsilos [29]), des Freundes des Pittakos jubelte (fr. 39):

νῦν χρὴ μεθύσθην καί τινα πρὸς βίαν
πώνην, ἐπειδὴ κάτθανε Μύρσιλος.
„Jetzt gilts sich vollzutrinken, ein Kanonenrausch ist fällig, denn tot ist Myrsilos.“

---

[24]) Strabon 14, 1, 3.
[25]) Plut. quaest Gr. 57 p. 303 f.
[26]) Dazu Hasebroek a. O. S. 172.
[27]) 'Alkaios' RE I Sp. 1500 (von Arnim); Diehl, Anthologia Lyrica I.
[28]) dazu Busolt, Gr. G. II² S. 473; zur Chronologie Beloch, Gr. G. I² 1 S. 374.
[29]) dazu Strabon 13, 617; Busolt, Gr. G. II² S. 474.

So ist es nicht ausgeschlossen, daß vielleicht schon Myrsilos sich, weniger glücklich als Pittakos, in der Rolle eines Mittlers versuchte und nur der unterlegenen Adelspartei den Namen Tyrann dankte. Eines aber können wir mit Sicherheit feststellen: Die Stellung des Melanchros, wie des Myrsilos und Pittakos war gegen die bisherige ausschließliche Herrschaft des Adels gerichtet, mögen es auch verschiedene Machtgruppierungen gewesen sein. Erst Pittakos' Stellung scheint auf breitester Grundlage geruht zu haben (*μέγ' ἐπαίνεντες ἀόλλεες*). Melanchros wird unter der Führung der adligen Brüder des Alkaios ermordet, über den Tod des Myrsilos jubelt der eifrigste Verfechter der Sache des Adels, Alkaios, und derselbe Alkaios bezeichnet den Pittakos als Tyrannen. Die ersten Tyrannengegner sind so in den Reihen der herrschenden Adels- oder Oligarchenschicht zu suchen, deren Regiment gewöhnlich diese Tyrannen ein Ende machen. Die Beteiligung des Pittakos an Melanchros' Ermordung scheint darauf zu deuten, daß man schon damals einen Tyrannen ablehnte, der an die Stelle des einen Extrems, der besitzenden Minderheit, nur das entgegengesetzte Extrem, die Herrschaft der völlig Besitzlosen setzte. Bestärkt wird diese Vermutung durch die der Rolle des Pittakos durchaus ähnliche Stellung des Solon in Athen, der auch nicht der radikalsten Reaktion gegen die bisher herrschende Partei nachgibt, sondern den Ausgleich auf der Grundlage einer breiteren Bevölkerungsschicht sucht.

Die Tyrannis, deren Ergreifung die Freunde Solon nahelegten und die er (f. 23, 9) zurückweist, hätte wohl nur die Herrschaft auf den Schultern der landhungrigen gänzlich besitzlosen Masse sein können. Hier ist der Tyrann nicht mehr nur Feind der bisher herrschenden Oligarchie, des Adels oder einer Plutokratie, sondern auch des gemäßigten, immer noch auf einen gewissen Kreis beschränkten Regiments, das die ursprüngliche Herrenschicht ablöste. Diese Zwischenstufe eines gemäßigten Regiments wurde bisweilen in einer sich überstürzenden Revolution ausgeschaltet, die in solchen Fällen zu der Herrschaft eines auf den radikalen Pöbel sich stützenden Tyrannen führte. Dies trat dort ein, wo der Gegensatz zwischen der besitzenden Oligarchie und der gänzlich besitzlosen Masse nicht wie in Athen durch das Vorhandensein einer größeren Schicht des Mittelstandes abgeschwächt wurde (fr. 23, 8 ff.):

εἰ δὲ γῆς ἐφεισάμην
πατρίδος, τυραννίδος δὲ καὶ βίης ἀμειλίχου

οὐ καθηψάμην μιάνας καὶ καταισχύνας κλέος,
οὐδὲν αἰδεῦμαι.

„Schont ich des Vaterlands und griff nicht nach Alleinherrschaft
und grausamer Gewalt, besudelnd schandvoll meinen Ruf,
nicht schäm' ich dessen mich".

So antwortet Solon seinem Freund Phokos. Die Worte, die er diesem in den Mund legt, zeigen deutlich, daß die Tyrannis auf Herrenmenschennaturen damals eine starke Anziehungskraft ausübte. Frg. 23, 5 ff. heißt es:

ἤθελον γάρ κεν κρατήσας, πλοῦτον ἄφθονον λαβών
καὶ τυραννεύσας Ἀθηνῶν μοῦνον ἡμέραν μίαν,
ἀσκὸς ὕστερον δεδάρθαι καὶ ἐπιτετρῖφθαι γένος.

„Herrschen wollt' ich einen Tag nur, Reichtum unermeßlich häufen
und Tyrann sein von Athen — einen einz'gen Tag lang nur!
Martern dürften sie mich nachher und vertilgen meine Spur!"

Hier setzt Solon die Ermordung oder Hinrichtung unter Foltern als selbstverständliche Folge der Tyrannis voraus.

Bevor wir uns aber den athenischen Verhältnissen endgültig zuwenden, bei denen wir länger verweilen müssen, soll noch eine charakteristische Stimme in diesem Kampf des Adels gegen die Masse und den Tyrannen zu Wort kommen, die des Megarers Theognis um 550. Die uns unter dem Namen des Theognis erhaltene Sammlung enthält nicht das Werk eines einzigen Verfassers und ihre Sprüche erstrecken sich über einen Zeitraum von reichlich 150 Jahren. Trotzdem bleibt ihr Wert für unsere Betrachtung der gleiche. Kommt doch in ihr 'trotz ihres Mischzustandes und mancher Widersprüche im Einzelnen eine festgeschlossene Gesinnungseinheit' zum Ausdruck. 'Sie ist ein Adelsbrevier aus der Zeit, da Demokratie und Tyrannis die Existenz der hellenischen Aristokratie aufs schwerste bedrohten'[30]). Immerhin wollen wir versuchen, ob wir die für uns in Frage kommenden Sprüche nicht doch für die Persönlichkeit des Theognis in Anspruch nehmen können. Nach Schmid-Stählin ist kein Grund zu bezweifeln, daß die zusammenhängenden Stellen, in denen Kyrnos genannt ist, Werk des Theognis sind, zumal sich inhaltliche Widersprüche in ihnen nicht finden. Dieses Kernstück gab den Rahmen für die übrigen Partien ab, die zu der uns heute vorliegenden Form als eine Art Kommersbuch zusammengestellt wurden. Das Kernstück

[30]) Schmid-Stählin, G. d. gr. L. I S. 379.

umfaßt zusammen 228 Verse. Nach W. Jaeger[31]) bilden die Verse 237—254 den Abschluß des ersten, echten und ursprünglichen Theognisbuches. Dabei ist es aber durchaus wahrscheinlich, daß auch die späteren Partien noch echte Theognisverse enthalten. Ihr Auftauchen dort wäre folgendermaßen zu erklären: Das sogenannte zweite Buch des Theognis ist in Wirklichkeit ein locker angehängtes selbständiges Liederbuch, worin neben anderen Dichtern auch Stücke aus einer ursprünglich vollständigeren Theognissammlung standen, die in dem erhaltenen ersten Theognisbuch nur teilweise vorkommen. Auch Dubletten zeigen die äußerliche Anreihung der übrigen Sammlung an das erste Buch. Wenn wir also auch die verstreuten Sprüche der späteren Sammlung für unser Theognisbild heranziehen, so muß uns doch das erste Buch den Prüfstein für die Echtheit dieser späteren Verse abgeben. Lassen sie sich ohne Widerspruch in das Bild einfügen, das wir von der Geisteshaltung des Dichters aus den Versen des ersten Buches gewinnen? Ich möchte die Frage für die folgenden Sprüche, die sich mit Tyrann und Tyrannis beschäftigen, bejahen, trotz der Ansicht Schmids[32]), der sie für miteinander unvereinbar hält. Demgegenüber möchte ich wie folgt den Gedankengang des Theognis aufzuzeigen suchen.

Die Grundhaltung ist Haß, mehr noch Verachtung gegenüber dem Pöbel, Haß besonders gegen den Tyrannen, der sich des Pöbels bedient, weder diesem selbst, noch weniger natürlich dem Adel zum Heile. Auch wenn der Tyrann vielleicht aus dem Adel kommt, soll man keine Hoffnung auf ihn setzen. Das ganze Streben derartiger 'Führer' (V. 41) ist nur auf eigene Bereicherung gerichtet: Kyrnos, die Stadt geht schwanger, ich fürchte sie gebiert den Tyrannen. Die Städter sind noch vernünftig, aber ihre Führer sind schlimm (39—42). Die Edlen haben noch keine Stadt verdorben, aber wenn der Übermut dieser Schlechten regiert, dann vernichten sie das Volk (43—45), denn sie wirtschaften nur in ihre Tasche (*οἰκείων κερδέων εἵνεκα*) und wirken nur für ihre eigene Machtstellung (46), aus dem allgemeinen

---

[31]) Paideia S. 253. Neuestens wendet sich Josef Kroll, Theognisinterpretationen. Philol. Suppl. XXIX, Heft 1, gegen die von Jaeger und anderen auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse. Für ihn sind in dem Corpus nur Einzelgedichte enthalten, die jedes für sich beurteilt werden müssen und deren Stellung zueinander keinen Schluß auf einen ursprünglichen Zusammenhang zuläßt.

[32]) a. O. S. 376 Anm. 5.

Unglück ziehen sie ihren Vorteil (50), Bürgerkrieg ist die Folge (51), ein Tyrann würde aber der Bürgerschaft kaum passen (52).

Die Haltung, die trotzdem Theognis seinem Schützling Kyrnos gegenüber dem Tyrannen empfiehlt, ist ganz die vorsichtige Einstellung, die auch sonst z. B. Vers 219/20, 313/14 und 331/32 zum Ausdruck kommt[33]):

Μήτε τιν' αὔξε τύραννον ἐπ' ἐλπίδι κέρδεσιν[34]) *εἴκων*
μήτε κτεῖνε θεῶν ὅρκια συνθέμενος[35]) Vers 823 f.)[36]).

„Fördere keinen Tyrannen, von schnöder Gewinnsucht verleitet,
aber töte auch keinen, durch Götterschwur dich verpflichtend."

Der Demos in seiner Verblendung ist es garnicht wert, daß man sich seinetwegen bemüht, er verdient es nicht besser, als daß ihn ein Tyrann unterjocht:

Λὰξ ἐπίβα δήμῳ κενεόφρονι, τύπτε δὲ κέντρῳ
ὀξέι, καὶ ζεύγλην δύσλοφον ἀμφιτίθει·
οὐ γὰρ ἔθ' εὑρήσεις δῆμον φιλοδέσποτον ὧδε,
ἀνθρώπων ὁπόσους ἠέλιος καθορᾷ. (V. 847 ff.)[36]).

„Tritt mit dem Fuß den Hohlkopf Demos, gib ihm den scharfen
Sporn zu kosten, beug ihm den Nacken ins schwere Joch!
nimmer triffst du ein Volk, so knechtisch gesinnt wie dieses,
überall wo die Sonne Menschenantlitz bescheint."

Die Verbitterung, die Theognis hier in Augenblicksaufwallung resignieren läßt, ändert nichts an seiner grundsätzlichen Tyrannenfeindschaft. Der eigensüchtige Tyrann gereicht auch dem Demos, der ihn fördert, zum Verderben (vgl. V. 45):

---

[33]) Werner Jaeger, Paideia S. 266.

[34]) Für die Echtheit dieses Verses ist m. E. auch ein Anhaltspunkt das Vorkommen des Wortes *κέρδος*, das auch in den unbestritten echten Partien häufig ist. Es begegnet z. B. Vers 46; 50; 86; 133; 199; 403; sinngemäß die gleiche Vorstellung Vers 194: *χρήμασι πειθόμενοι*, wie hier *κέρδεσιν εἴκων*.

[35]) *συνθέμενος*, aktiv: zustande bringen, von Plänen, listigen Anschlägen, Ränken und dgl., anstiften, anzetteln, z. B. *μύθους ψευδεῖς* u. dgl., z. B. auch Platon, Staat 2, 377: sich etwas zusammenstellen, anordnen, verabreden, so Pindar Nem. 4, 122; Herodot 6, 115; Xenophon Mem. 2, 6, 26; Platon Crat. 433 E.

[36]) Die Verse 823, 847 und 1181 stehen in M (M+) = V. 757—1220. Diese Partie enthält von dem Kernstück K+ abgesehen die meisten Verse mit dem „Echtheitssiegel" der Kyrnosanrede. Die Stücke außerhalb von K+, die uns etwas Persönliches über Theognis geben, stehen fast alle in M. Dazu Reitzenstein, Epigramm und Skolion S. 58; Beloch, Gr. G.² I, 2 S. 366. Jacoby, Theognis S. 145.

Κύρνε θεοὺς αἰδοῦ καὶ δείδιθι· τοῦτο γὰρ ἄνδρα
εἴργει μὴθ' ἕρθειν μήτε λέγειν ἀσεβῆ.
δημοφάγον δὲ τύραννον ὅπως ἐθέλεις κατακλῖναι
οὐ νέμεσις πρὸς θεῶν γίνεται οὐδεμία. (V. 1179 ff.)[36]).

„Kyrnos, ehre die Götter und scheue sie; dies ziemt dem Manne,
Gottlos weder im Werk, noch auch im Worte zu sein.
Doch ihn strecke zu Boden, des Volkes Feind, den Tyrannen,
Das verarget kein Gott, jegliches Mittel ist recht!"

Die beiden hier zitierten Stücke 823 f. und 1179 ff. geben interessanten Aufschluß, wie man sich Aufkommen und Sturz eines solchen Tyrannen vorzustellen hat. Durch Lockung mit wirtschaftlichen Vorteilen gewinnt er Anhänger, durch eine Verschwörung, die die Beteiligten eidlich bekräftigen, findet er den Untergang. Um jeden Preis muß man den Tyrannen umbringen, der Zweck heiligt die Mittel und auch die Götter können einen solchen Mord nicht mißbilligen, auf welche Art er auch vor sich geht. Wir denken an die Kaltblütigkeit, mit der man sich beim Tyrannenmord, auch in Athen, sogar über ein religiöses Asylrecht hinwegsetzte[37]).

Wenn wir unser Problem weiter verfolgen, müssen wir uns jetzt auf längere Zeit Attika zuwenden. Daß sich gerade auf attischem Boden viel Material findet, ist gewiß kein Zufall. Einmal fließen die Quellen der griechischen Geschichte in Attika überhaupt reicher, und sind wir über die Geschichte keiner griechischen Landschaft besser unterrichtet, dann waren auch in Attika, anders als z. B. in Sparta mit seinem völlig andersartigen Verfassungs- und Staatsaufbau, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für das Aufkommen der Extreme, der Tyrannis, der Oligarchie und der radikalen Demokratie gegeben.

---

[37]) vgl. unten S. 14.

II.

Der athenische Staat und der Tyrannenmord.

1. Niederwerfung und Aburteilung der Kyloneer.

Der erste uns bekannte Usurpationsversuch und seine Niederwerfung, die Todesopfer auf der Tyrannenseite kostete, ist der Gewaltstreich des Kylon, den wir um 630 etwa anzusetzen haben. Ich halte an dieser Datierung fest und lehne den Datierungsversuch von Cornelius, der weiter herabgeht, ab[38]). Gegen ihn sprechen folgende Gründe. Erstens eine Betrachtung der gleichzeitigen außerattischen Entwicklung der Tyrannis, wie der inneren Verhältnisse Athens seit Solon. Zweitens das sogenannte Solonische Amnestiegesetz (Plut. Sol. 19), das uns noch eingehend beschäftigen wird. Endlich Herodot (5, 71), der Kylon als Olympioniken bezeichnet. Nach der Olympionikenliste fällt dieser Sieg ins Jahr 641/40. Endlich bedingungsweise die Atthidenüberlieferung (Aristot. St. d. A. 1), die das Ereignis klar vor Solon anzusetzen scheint.

Thukydides (1, 126, 4) erzählt, daß auf die Kunde vom Staatsstreich des Kylon die attische Landbevölkerung bereitwillig dem Aufgebot der herrschenden Machthaber gegen die Usurpatoren folgte. Aber sie bekundete auch kein übergroßes Interesse an den Ereignissen, indem sie den Behörden und ihren Organen die langwierige Belagerung überließ und nach Hause zurückkehrte. Es fehlten allem Anschein nach, außer dem Erwachen politischen Bewußtseins einer breiteren

[38]) Zur Datierung Kylons, 'Kylon' RE XI Sp. 2460/61 (Honigmann); die von Seeck, Beiträge z. alten Gesch. IV S. 318 ff., Beloch, Gr. G. I² 2 S. 302 f., zuletzt de Sanctis, Atthis S. 274 ff. vertretene nachsolonische Datierung Kylons wird auch durch das von Kahrstedt, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen S. 97 Anm. beigebrachte Zitat aus Herodot VI, 25 nicht wahrscheinlicher gemacht. Gegen sie Busolt, Staatskunde S. 599 Anm. 1 und besonders ausführlich und schlagend Ledl, Studien zur älteren athenischen Verfassungsgeschichte S. 77 ff. Zuletzt versuchte Cornelius, Die Tyrannis in Athen, München 1929 S. 38 ff., ohne neue Momente die Spätdatierung Kylons aufrecht zu erhalten.

Bevölkerungsschicht, auch die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen[39]), die alle traditionellen Bindungen umstoßen und die z. B. die Tyrannis des Theagenes von Megara ermöglichten oder Solon zu seiner Bauernbefreiung veranlaßten. Es fehlte anscheinend auch eine, teilweise mit dem Vordringen der Geldwirtschaft zusammenhängende Verschuldung der kleinen Bauern und Gewerbetreibenden. Dies ist der Hauptgrund für das Scheitern des Kylonischen Unternehmens. Der zweite Grund für das Mißlingen ist das entschlossene, bedingungslose Handeln der im Staat herrschenden Standesgenossen des ehrgeizigen Olympioniken. Die sich in die beherrschenden Staatsämter teilenden altadligen Geschlechter besonders die Alkmaioniden fühlen sich in ihrer durch die Macht langer Gewohnheit begründeten Autorität bedroht. Ihnen und ihrem Führer, dem Archon Megakles mochte auch im Hinblick auf ungefähr gleichzeitige außerattische Vorgänge die Tat des Kylon als Verat ihres ganzen Standes erscheinen. In Megara besonders, aber auch in Sikyon und Korinth hatte die herrschende Schicht ihre Niederlage nicht nur mit Verlust ihrer politischen Machtstellung, sondern auch mit schwerem finanziellen Aderlaß bezahlen müssen. Kylon aber war der Schwiegersohn des Theagenes von Megara. Daß es in Athen nicht ebensoweit kam, lag nicht an Kylon, sondern nur daran, daß er sich in der Hoffnung auf ein Umsichgreifen seiner Erhebung auf eine bürgerliche und kleinbäuerliche Schicht getäuscht hatte. Die Entwicklung war noch nicht reif zu einem derartigen Umsturz, aber sie konnte es werden. So galt es mit allen Mitteln einem derartigen Versuch vorzubeugen. Die adligen Geschlechter regierten den Staat sozusagen auf Grund einer Isonomia[40]), einer Gleichberechtigung innerhalb ihres Kreises. Der Alkmaionide Megakles ist auf Grund seiner Archontenstellung auch nur ein 'primus inter pares'. Kylon aber versucht die gleichberechtigten Standesgenossen völlig auszuschalten. So sehr sonst diese Herrenschicht zusammenhält, wenn sie ihre Rechte gegenüber dem aufstrebenden Demos verteidigt, so entschieden stößt sie den aus, der gegen das unausgeprochene Gesetz ihrer Standesgemeinschaft verstößt. Kylon kann auf Erfolg und Rettung seines Lebens nur rechnen, wenn es ihm gelingt, die traditionelle Staatsgemeinschaft, in der

---

[39]) H. Bogner, Eine Analogie zum Putsch des Kylon, Philologus 87 S. 480/81, sucht wie Cornelius die Anhänger Kylons in einem unzufriedenen städtischen Proletariat, wozu das herangezogene mittelalterliche Beispiel wenig passender Vergleichsgegenstand ist.

[40]) Dazu unten S. 31 ff.

ja seine Standesgenossen wieder als eine engere Gemeinschaft herrschen, zu zerbrechen und der Kampfgemeinschaft des Adels innerhalb des Staates, eine Kampfgemeinschaft des Demos entgegenzustellen. Aber die Mächte der Überlieferung und Gewohnheit sind stärker, und so bleibt der Sieg der traditionellen Staatsgemeinschaft mit dem Sieg der diese Gemeinschaft beherrschenden Adelspartei identisch.

Die adligen Cliquen, besonders die Alkmaioniden sind durch eine Usurpation am empfindlichsten in ihrer führenden Stellung getroffen und der Haß auf den glücklicheren Rivalen diktiert das Gesetz ihres Handelns. In äußerster Konsequenz und mit einer bisher unerhörten Hintanstellung aller herkömmlichen religiösen Bindungen gehen sie gegen den Tyrannen und seinen Anhang vor. In wilder Leidenschaft, unter Bruch des Geleitversprechens und unter Verletzung des Asylrechts der Götteraltäre haben sie die Leute des rechtzeitig geflohenen Kylon ermordet. Selbstische Gründe waren hier der Antrieb zu tödlichem Tyrannenhaß. Die politisch wenig interessierte Masse hat den Tyrannen nur solange bekämpft, als es ohne Konflikt mit den Göttern möglich war. Die Heiligkeit des Asyls steht noch unbedingt fest, auch der Tyrann steht noch unter seinem Schutz und der Bruch des Asylrechts wird vom Volk entschieden mißbilligt. Selbst eine Tyrannis ist es in dieser Zeit noch nicht wert, den Zorn der Götter zu gewärtigen und so kann keine subjektive Beurteilung der Motive der Alkmaioniden diese vor den Auswirkungen des religiösen *ἄγος* bewahren. Unmittelbar nach der Tat haben die Alkmaioniden allerdings eine solche Machtstellung im Staat, daß man nicht gegen sie vorgehen kann. Aber eine Generation später wird der Frevel gesühnt. Die unmittelbar Beteiligten, die bereits verstorben sind, werden aus den Gräbern gerissen, ihr Geschlecht aber auf ewige Zeiten verbannt. (Aristot. St. d. A. 1). Es bedeutet dies weniger eine Strafe für den Mord an sich, als für die Umstände, unter denen er vollbracht wurde, die ein religiöses Vergehen und damit eine Befleckung, ein *ἄγος* darstellten. Das zeigt auch die Version bei Plutarch (Solon 12), die anscheinend auf Kreise zurückgeht, die die Alkmaioniden entlasten wollten. Das Reißen des um das Götterbild geschlungenen Seils, an dem sich die Kyloneer festhalten, gibt das Zeichen zu ihrer Niedermetzelung. Nach Herodot (5, 71) bewogen die Prytanen der Naukraren die schutzflehenden Genossen Kylons zum Verlassen des schützenden Götterbildes unter der Bedingung, daß sie jeder Strafe, außer der Todesstrafe verfallen sein sollten: *ἐπεγγύους πλὴν θανάτου*. Diese

Bedingung fordert allem Anschein nach eine gerichtliche Aburteilung, noch deutlicher die Worte Plutarchs (Sol. 12): *ἐπὶ δίκῃ κατελθεῖν ἔπεισεν* (sc.*αὐτοὺς*). Jedenfalls hat auch Plutarch oder seine Quelle es so aufgefaßt, daß sich die Kyloneer mit diesem Abkommen nur gegen eine Art Lynchjustiz schützen wollten.

Der Kylonische Staatsstreich war wahrscheinlich der erste Usurpationsversuch auf attischem Boden. So wird damals weder ein spezielles, gegen Tyrannis gerichtetes Gesetz, noch viel weniger ein besonderer Gerichtshof für dieses Vergehen vorgesehen gewesen sein[41]). Plutarch gebraucht den allgemeinen Ausdruck *ἐπὶ δίκῃ* und auch Herodots Audruckweise ist sehr allgemein gehalten. Man könnte daraus auf eine tatsächliche Unklarheit und Unsicherheit der damaligen Behörden über die Zuständigkeit schließen. Man bedingt ein Gerichtsverfahren mit allgemeinen Worten aus, über die Art der Anklage und über die Zusammensetzung des Gerichtshofes wird nichts gesagt. Wahrscheinlich liegt aber die Unsicherheit nur bei den Schriftstellern, die nichts Genaueres in Erfahrung bringen konnten.

Die Mehrzahl der Kyloneer wurde ja niedergemetzelt, ehe es zu einer Aburteilung kommen konnte. Ein Teil entging aber doch dem Tod, nach Plutarch (Sol. 12) *οἱ τὰς γυναῖκας αὐτῶν ἱκετεύσαντες*. Über diese wurde möglicherweise ein Gericht abgehalten, vielleicht auch nur die bereits geflohenen Hauptschuldigen in Abwesenheit verurteilt. Das schließen wir aus dem Plutarch Solon 19 überlieferten sogenannten Solonischen Amnestiegesetz:

Ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφυγον, ὅτε θεσμὸς ἐφάνη ὅδε. „Von den Atimen sollen diejenigen, die vor Solons Amtsantritt atim waren, wieder epitim sein, mit Ausnahme derjenigen, die vom Areopag oder den Epheten oder dem Prytaneion durch die Könige wegen Mordes, Totschlags oder Tyrannis verurteilt, sich in der Verbannung befanden, zu dem Zeitpunkt, da dieses Gesetz herauskam".

Der Dreiteilung: Areopag, Epheten, Prytaneion entspricht nicht genau die Dreiteilung *φόνος, σφαγαί, τυραννίς*. Wir dürfen so nicht ohne weiteres das Tyrannisvergehen mit einem Gerichtshof vom Prytaneion zusammenbringen, sondern können uns hier nur nach Gründen innerer Wahrscheinlichkeit oder nach analogen Fällen ent-

41) Auch Wilamowitz, Aristoteles und Athen I S. 54 vertritt die Ansicht, daß über die Kyloneer ein Ausnahmegerichtshof das Urteil fällte.

scheiden. Terminus ante quem für die durch obiges Solonisches Gesetz Betroffenen ist dieses Gesetz: *ὅτε θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.* Die Unterscheidung zwischen vorsätzlichem Mord und unfreiwilligem oder berechtigtem Totschlag geht aber nur bis auf Drakon zurück, etwa 624. Höchstwahrscheinlich gilt dies aber auch für die Ephetenkollegien, die an den fünf für diese Vergehen vorgesehenen Gerichtshöfen richteten, womit nicht bestritten wird, daß die fünf lokalen Malstätten, Areopag, Palladion, Delphinion, Phreattys und Prytaneion uralt sein werden und älter als Drakon. Sitzen aber seit Drakon an diesen fünf Stätten die Epheten [42]), so kann sich die nochmalige eigene Nennung des Areopags und des Prytaneions im Solonischen Amnestiegesetz nur auf die Zeit vor Drakon beziehen, wo sich das neunköpfige Archontenkollegium als oberstes Regierungsorgan mit dem Areopag, wahrscheinlich dem Adelsrat der Königszeit, in die Regierung teilte. Und einige Jahre vor Drakons Gesetzgebung setzen wir auch das Gericht über die Kyloneer an. Es bleibt die Frage offen, ob nun die Areopagiten am Areopag oder ein anderes Sondergericht im Prytaneion über die Kyloneer richteten. Beide Ansichten haben ausführliche Vertretung gefunden und wir müssen ihre Wahrscheinlichkeit gegeneinander abwägen.

Für die erstere Ansicht [43]) spricht die Tatsache, daß der Areopag als Rat (nicht nur der Blutgerichtshof auf dem Areopag, denn ein Tyrannisvergehen fällt schließlich nicht unter die Blutgerichtsbarkeit) von jeher und bis in späte Zeit eine hochpolitische Rolle gespielt hat. Nach Aristoteles, St. d. A. 3, 6 besaß er bereits vor Drakon die Überwachung der Verfassung, war also eine Art Staatsgerichtshof. Nach 8, 4 hat Solon diese alte Aufgabe des Areopags neu bestätigt. Der Areopag hatte danach bei den meisten und wichtigsten politischen Angelegenheiten mitzusprechen, besaß eine unbeschränkte Strafbefugnis und konnte so jede Ungesetzlichkeit zur Verantwortung ziehen. Eingehende Geldbußen überwies er der Staatskasse, brauchte indeß

---

[42]) Dazu Pollux, Onom. VIII 125: *ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας· ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν.* Vgl. Kahrstedt Klio 30 (1937), S. 14 ff.

[43]) Vertreten u. a. von Kahrstedt a. O. S. 93; 103 04; Smith, The prytaneum in the Athenian amnesty law Cl. Ph. 16 (1921) S. 331 und Ledl a. O. S. 310/11. Diese Ansicht bleibt in ihrem Kern unberührt auch durch die von Kahrstedt neuerdings (Klio 30, S. 15) vertretene Ansicht, daß für die vordrakontische Zeit die Epheten „einfach der ursprüngliche Areopag" seien und wir „für die Frühzeit eigentlich nur von Epheten reden dürften".

den Grund der Bestrafung nicht anzugeben. Endlich hatte er die Gerichtsbarkeit über Verschwörungen zum Umsturz der Staatsordnung. Letztere braucht ihm nicht erst von Solon zugewiesen worden zu sein, von diesem scheint nur das damit verbundene Eisangelieverfahren zu stammen. Nach Aristoteles, St. d. A. 25 fürchtete ferner Themistokles im Jahre 462 wegen Hochverrats vor den Areopag gestellt zu werden. Bis zu diesem Jahr war der Areopag der höchste politische Hof der Gemeinde. Noch nach der Schlacht von Chaironeia verhaftet der Areopag politische Verbrecher und verurteilt sie zum Tode (Lyk. geg. Leokr. 52).

Die zweite, ausführlich von Lange[44]), neuerdings von Lipsius[45]) vertretene Ansicht, geht dahin, daß es die neun Archonten waren, die *ἐκ Πρυτανείου* über die Kyloneer richteten[46]). Sie wird historisch, antiquarisch und staatsrechtlich begründet: Das Prytaneion war seit ältester Zeit Amtssitz des Archon (Arist. St. d. A. 3, 5). Der Name Prytanis ist uns als Titel des Archon allerdings nicht überliefert. „Daß aber der Name 'Prytanis' nach der anderweitig bekannten staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes, wonach es die Erben der Königsgewalt bezeichnend, einerseits mit 'basileus', andererseits mit 'archon' gleichbedeutend war, der staatsrechtlichen Stellung der Archonten, welche sogar noch 'basileis' heißen (Paus. I 3, 2), entsprach, kann nicht bestritten werden"[47]). 'Basileis' wäre demnach besonders der Titel der Archonten in sakraler Beziehung, Prytanen würden sie heißen, wenn sie als primi inter pares der *βουλή* vorsaßen. So heißen die spartanischen Könige als die ersten der Gerusia Prytanen, Aischylos nennt den König der Argiver *πρύτανις ἄκριτος* (Schutzflehende V. 371; Suidas s. v. Charon). Das Prytaneion, die *κοινὴ ἑστία* des Staates könne nur der höchsten Staatsbehörde, den Königen, dann den Archonten als ihren Nachfolgern zugekommen sein. Auch die Tatsache, daß die oberste Magistratur in den vom Prytaneion in Athen ausgesandten Kolonien in Kleinasien der Prytanis war, spreche für die Gleichsetzung von Archon und Prytanis. Endlich gehörten nach der staatsrechtlichen Auffassung der Athener selbst die Begriffe *Πρυτανεῖον* und *ἄρχοντες* zusammen (Thukyd. 2, 15).

---

[44]) Die Epheten und der Areopag vor Solon. Lpz. 1874 S. 248 ff.

[45]) Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren I, Lpz. 1905 S. 19 ff.

[46]) Dabei bleibt die besonders von Smith a. O. aufgezeigte Schwierigkeit bestehen, daß dann das Gericht, dem auch der Archon angehörte, unter dem Vorsitz des Archon Basileus tagte, aber am Amtssitz des Archon.

[47]) Lange a. O. S. 248.

Selbst diese Gleichsetzung von Prytanen und Archonten angenommen, scheint es doch festzustehen, daß die Archonten mehr ausführendes Regierungsorgan waren, während wichtige, die Verfassung betreffende, auch richterliche und gesetzgebende Befugnisse wohl eher beim Rat der Areopagiten lagen. Letzterer verkörperte durch seine qualitative und quantitative Zusammensetzung eine weit größere Erfahrung und Tradition als das Archontenkollegium. Die Archonten hatten auch nach Aristoteles St. d. A.3, 5 nur die Urteilssprechung in Zivilprozessen [48]).

Nimmt man das im Solonischen Amnestiegesetz genannte areopagitische Gericht für die Kyloneer in Anspruch, so stößt die Deutung der gleichzeitig genannten *ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες* auf gewisse Schwierigkeiten. Ledl [49]) identifiziert das bei Solon zitierte Gericht *ἐκ Πρυτανείου* mit dem von Aristoteles St. d.A. 57, 30, allerdings für spätere Zeit erst überlieferten Scheingericht des Archon Basileus und der Phylenkönige. Betrachtet man das Gericht *ἐκ Πρυτανείου* des Amnestiegesetzes aber als das über die Kyloneer stattgehabte, so muß man eine Erklärung für die Nennung eines Gerichtes *ἐξ Ἀρείου πάγου* im Amnestiegesetz finden. Philippi und Lipsius [50]) haben die Vermutung ausgesprochen, daß in einem Gesetz, das Bestimmungen über die Kyloneer enthält, gut auch eine Regelung über ihre Gegenspieler, die Alkmaioniden Platz gefunden haben konnte. Sie sahen deshalb in den *ἐξ Ἀρείου πάγου ἐπὶ σφαγαῖσι καταδικασθέντες* die wegen ihres an den Kyloneern begangenen Mordes verurteilten Alkmaioniden. Das über diese urteilende Gericht wäre danach ebenfalls kein regulärer Gerichtshof wie die Ephetenhöfe gewesen, sondern ein Sondergericht, das auf dem Areopag tagte. Gegen diese These, die die Ansicht von einer Verurteilung der Kyloneer *ἐκ Πρυτανείου* stützen würde, sprechen folgende Einwände. Unmittelbar nach dem Frevel waren die Alkmaioniden so mächtig, daß sie erst geraume Zeit später zur Verantwortung gezogen werden konnten. Das zeigt die Nachricht bei Aristoteles St. d. A. 1, 1, aus der hervorgeht, daß die unmittelbar am 'Kylonischen Frevel' Beteiligten schon tot sind. Ebenso zeigt diese Stelle, daß eigens ein Richterkollegium gewählt wurde (*ὀμόσαντες ἀριστίνδην*), also nicht auf das bestehende Archontenkollegium zurückgegriffen wurde. Dann wurden die Alkmaioniden auch

[48]) dazu Ledl a. O. S. 311 ff.
[49]) a. O. S. 306; dazu S. 313.
[50]) Philippi, Der Areopag und die Epheten, Bln. 1874 S. 217 f.; Lipsius a. O. S. 21 ff.

nicht wegen *σφαγαί*, was gar kein terminus technicus ist, sondern wegen des *ἄγος* belangt. Ein Alkmaionide Megakles, jüngerer Zeitgenosse des Solon, spielt bereits wieder eine große politische Rolle. So müssen die Verbannten bald zurückgerufen worden sein. Bei einer Verurteilung wegen *φόνος* und *σφαγαί* wären sie aber auch von Solons Amnestie ausgeschlossen geblieben. Nach alledem erscheint mir die Annahme einer Aburteilung der Kyloneer durch den Areopag die wahrscheinlichere.

Gegen die Kyloneer und zwar wahrscheinlich gegen die Geretteten, wie gegen die bereits vor dem Scheitern des Putsches rechtzeitig geflüchteten Anführer wurde also die Verbannung ausdrücklich durch Gerichtsurteil ausgesprochen. Das '*φεύγειν*' des Solonischen Amnestiegesetzes muß als juristischer Begriff gedeutet werden. Diese von Kahrstedt[51]) als 'echte *φυγή*' bezeichnete Verbannung begegnet uns in verschiedenen und zwar stets archaischen Rechtssätzen. Sie ist die oder eine Strafe für den offensichtlichen und wissentlichen, versuchten oder vollendeten Mord. So ist in der Neuausfertigung des Drakontischen Kodex I G I² 115, 11 zu lesen; dasselbe zitieren die Redner wiederholt (Demosth. 21, 43; 23, 53; Antiph. 5, 62; Dein. 1, 6; Lys. 3, 42). Und wenn Athen einen Fremden ehrt und den Rechtsschutz des Bürgers auf ihn ausdehnt, droht es seinem Mörder das *φεύγειν τὴν πόλιν τὴν Ἀθηναίων* an. (I G II² 24 b 73). Diese als archaische gerichtliche Strafe verhängte *φυγή* trifft nicht nur lebenslänglich den Täter, sondern umfaßt sein ganzes Geschlecht und schließt es für alle Zeiten aus[52]). So ersehen wir auch aus dem Solonischen Amnestiegesetz. In dem Zitat des erwähnten alten Mordgesetzes I G I² 115 bei Demosthenes 21, 43 ist die Verbannung als *ἀειφυγία* bezeichnet. Ebenso heißt es Staat der Athener 1, 1 von den Alkmaioniden *τὸ γένος αὐτῶν ἔφυγεν ἀειφυγίαν*. Die Tatsache, daß auch die nur als *φυγή* bezeichneten Verweisungen der Peisistratiden (Thuk. 6, 55, 1), anderer Personen (St. d. A. 20, 3) ganze *οἰκίαι* betroffen haben, legt ebenfalls die Gleichsetzung mit der *ἀειφυγία* nahe. Die Aufhebung einer solchen *ἀειφυγία* erscheint ohne vorausgegan-

[51]) Kahrstedt, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen, S. 91.

[52]) Die erstaunliche Milderung, die demgegenüber später der Beschluß über Erythrai (unten S. 47 ff.) aufweist, müssen wir sicherlich einmal mit der dem bürgerlichen im Gegensatz zum Geschlechterstaat eigenen Verneinung der strafrechtlichen Solidarität der Familie und seinem Prinzip der individuellen Verantwortung erklären. Zum anderen aber auch mit den harten realpolitischen Notwendigkeiten, die es verbieten der Demokratie allzu viele Verbannte und damit Todfeinde und Bundesgenossen des Landesfeindes zu schaffen.

genen völligen politischen Umsturz unmöglich. Auch noch 404 sind die *φυγάδες* im Rechtssinn ausgeschlossen geblieben (Andok. 1, 78, 80), und nach 403 sind die echten *φεύγοντες* immer noch nicht zugelassen.

Zugleich mit ihrer Verbannung wurden die nach der Tyrannis strebenden Kyloneer atim, nach dem Zeugnis des Solonischen Amnestiegesetzes. Und zwar wurde, wie weiter aus diesem Solonischen Gesetz hervorgeht, die Tyrannis mit anderen schweren Verbrechen, mit *φόνος* und *σφαγαί* auf eine Stufe insofern gestellt, als alle diese Vergehen von der Amnestie ausgeschlossen bleiben. Sie sind in gleicher Weise als besonders asozial gewertet. So dürfen wir auch die strafrechtliche Bedeutung des Wortes Atimie in dieser Zeit, die wir aus den Mordgesetzen Drakons ableiten, auf die Atimie der Tyranen übertragen. Der Begriff der Atimen umfaßt bei Solon alle, die im Gegensatz zu den Epitimoi nicht im Besitz der bürgerlichen Rechtsstellung sind[53]), freilich als Folge verschiedener Strafurteile. Die Atimie ist eine Folgeerscheinung des gerichtlichen Erkenntnisses und nicht mit der eigentlichen Strafe gleichzusetzen. Mörder und Tyrannen z. B. trifft neben der Atimie die Verbannung.

Wenn wir die Bedeutung des Begriffes *'atimos'* im griechischen Recht des siebten, sechsten und fünften Jahrhunderts richtig verstehen wollen, müssen wir mit Kurt Latte[54]) von der Frühzeit,

---

[53]) Der durch die Atimie hervorgerufene bürgerliche Rechtszustand muß für alle Atimen der gleiche sein. Der Ausdruck 'Suspendierung des Bürgerrechts', den Kahrstedt (a. O. S. 106) gebraucht, ist nicht passend, wenigstens für die ältere Zeit nicht. Nach Kahrstedt ist der 'Pseudoexulant' (der freiwillig die Verbannung aufgesucht hat, also nur 'Flüchtling', nicht 'Verbannter' im Rechtssinn ist) Bürger und zugleich atimos. Die wegen Tyrannis verurteilten 'echten' *φυγάδες* (Plut. Sol. 19) aber hätten ihren bürgerlichen Charakter verloren. Sie seien keine Bürger mehr, aber doch 'als eine Art von atimoi' von Solon gerechnet (a.O. S. 105 Anm.). Denn atimos sei der weitere Begriff, auch *ξένοι* seien nicht *ἐπίτιμοι*. Die Erklärung befriedigt aber auch Kahrstedt nicht restlos, da er dann bezweifelt, ob der bei Plutarch, Solon 19 vorliegende Wortlaut des Amnestiegesetzes der original Solonische ist. M. E. ist die Aufstellung verschiedener Kategorien der Atimie zum mindesten im Solonischen Amnestiegesetz untragbar. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der Atimen durch das Solonische Amnestiegesetz liegt nicht in einer Unterscheidung verschiedener Stufen von Atimie, sondern in der Scheidung zwischen denen, die durch Urteilsspruch auf ewig verbannt sind und denen, bei denen ein solches Urteil nicht vorliegt. Die Atimie aber bedeutete für alle das Gleiche, nämlich Ausschluß aus dem kultischen und staatlichen Leben der Gemeinschaft, wozu auch in gewissem Grad und unter bestimmten Einschränkungen immer die Entziehung des Rechtsschutzes gehört.

[54]) Die Entstehung der Popularklage, Hermes 1931 S. 30—48 und S. 130—158.

dem ältesten Vorkommen des Wortkomplexes ausgehen[55]). Aus Lattes Ausführungen geht klar hervor, daß der *ἄτιμος*-Begriff im Begriff der *τιμή*, der Ehre seine Wurzel hat[56]). Am Beginn des griechischen Strafrechts steht die Selbsthilfe. Der Wille des Beleidigten bestimmt Art und Umfang der Strafe, einzig auf seine Macht ist ihre Durchführung gestellt. An Beispielen aus Ilias und Odyssee wird uns deutlich, wie die Verfolgung des Verbrechens in einer heroisch denkenden Gesellschaft in erster Linie dem Gefühl der gekränkten Ehre entspringt. *Ἀγαμέμνονος εἵνεκα τιμῆς* zog man vor Troja (ξ 70; 117). Thetis bittet Zeus ihrem Sohn Ehre zu verleihen, indem er ihm die Rache gewähre: *τίμησόν μοι υἱὸν - - μιν - - Ἀγαμέμνων ἠτίμησεν* (A 505—07). Die reiche Genugtuung, die Agamemnon dem Versöhnten bietet, soll nicht sowohl sein Vergehen wieder gut machen, als Achill ehren. In dem Raub der Briseis empfand Achill vor allem die Verletzung seiner Stellung als gleichberechtigter König. Agamemnon ist mit ihm verfahren, wie mit einem Hintersassen ohne Ehre: *ὡς εἴ τιν' ἀτίμητον μετανάστην* - - (i 648; *Π* 59). *Τιμή* bedeutet hier die Ehrenstellung und das ungeschriebene Ehrenrecht, das Achill als Mitglied des adligen Kreises seiner Standesgenossen beanspruchen darf. Der *ἀτίμητος* ist der, dem diese Rechte vorenthalten werden. Schützen kann diese Ehre nur der Mann selbst oder seine Freunde: *οἴχεται τιμὰ φίλων τατωμένωι φωτί* (Pindar Nem. 10, 146). Im griechischen Polisstaat nun sind Rechte und Stellung, die auch hier einer gewissen Schicht, nämlich der mehr oder minder großen Zahl der Vollbürger zukommen, schriftlich festgelegt, außerdem muß nicht mehr der Einzelne allein auf seine und seiner Sippe Ehre bedacht, *τιμάορος* sein, sondern seine Stellung wird durch die ganze Gemeinschaft geschützt und gewährleistet. Atimos in dieser Gemeinschaft ist demzufolge der, dem für sein Dasein und seine Stellung dieser Schutz der Allgemeinheit und der Gesetze abgesprochen und versagt ist. Odyssee *α* 117 sitzt Telemach unter den Freiern und wartet, daß sein Vater käme, die Freier verjage, *τιμὴν δ'αὐτὸς ἔχοι, καὶ κτήμασιν οἷσιν ἀνάσσοι.* Zum Besitz der seiner Person gebührenden Ehren- und Rechtsstellung gehört auch das

---

[55]) zur 'Atimie', besonders auch in späterer Zeit vgl. ferner E. Weiß, Griechiches Privatrecht I 1923 S. 65 ff.

[56]) E. Fränkel, Geschichte der griechischen Nomina agentis I 1910 S. 184 ff. führt das Wort 'atimos' auf die Wurzel — ti — mit kurzem i zurück, welche 'rächen' bedeute, bringt aber keine entsprechenden Literaturbelege.

ungestörte Verfügungsrecht über die ganze Habe[57]). So hat ursprünglich wohl der Zustand der Atimie Person und Habe in gleicher Weise jeden Schutzes beraubt. Ausdrücke wie *ἄτιμον εἶναι καὶ τὰ ἐκείνου*, Demosth. 21, 113; 23, 62 sind archaische Formeln und weisen auf die in alter Zeit natürliche Behandlung hin. Bei der Bedeutung des Wortes 'atimos' um die Wende vom 5. zum 4. Jahrhundert gleich Verlust der bürgerlichen Rechte wäre die Ausdehnung auf Geld und Vermögen sinnlos. Sie war auch mit der persönlichen Atimie dieser Zeit nicht verbunden, wenigstens nicht unter diesem Ausdruck. Demosthenes (23, 44) spricht von Atimen, *ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα*. Die Ausdehnung der Strafe der Atimen auf ihr Hab und Gut auch in dieser Zeit mag ein Überrest der alten Sitte sein, ist aber die Folge einer anderen mit der Atimie gleichzeitig verhängten Strafe. Diese wird dann auch durch andere Ausdrücke umschrieben wie z. B. *τὰ δὲ χρήματα δημόσια εἶναι* (Ditt. Syll.[3] 1, 67 vor dem Jahr 441; 1, 141 um 385) oder *ἄτιμον εἶναι καὶ τὰ χρήματα παματοφαγεῖσται* (Ditt. Syll.[3] I 47, 41 vor dem Jahr 456).

Mindestens für die Zeit des Geschlechterstaates, aber auch noch die Drakontische haben wir die Ausdehnung der Atimie auf die Familie und die Nachkommen des Täters als das Natürliche anzunehmen. Wenn nun Kahrstedt (a. O. S. 97) auch sagt, die strafrechtliche Solidarität der Familie sei im bürgerlichen Staat durch das Prinzip der individuellen Verantwortung aufgehoben worden, so sehen wir doch gerade den Vergehen des Hochverrats und Umsturzes gegenüber gern die alte Sitte aufrecht erhalten, wie wir bei dem Aristotelischen Thesmion (unten S. 24 f.) und der Behandlung der kleinasiatischen, hellenistischen Verhältnisse (u. S. 73 ff.) noch sehen werden. Gesetze, die eine erbliche Atimie vorsehen, sind zum mindesten formal immer gültig geblieben[58]).

Das Vorgehen gegen einen Atimen erscheint aber schon zur Zeit Drakons stärkeren Beschränkungen unterworfen. Da im Solonischen

---

[57]) vgl. dazu auch Odyssee XVI 431, wo Penelope einem Freier vorwirft: *τοῦ (Ὀδυσέως) νῦν οἶκον ἄτιμον ἔδεις μνάᾳ δὲ γυναῖκα*: das Haus des Odysseus entbehrt des Schutzes, niemand wahrt seine Rechte.

[58]) Kahrstedt selbst (a. O. S. 119) bringt ein Beispiel für die Anwendung der erblichen Atimie noch in klassischer Zeit, nämlich den Fall der Bestrafung der *γένη* des Antiphon und seiner Genossen nach der Hinrichtung der betreffenden Familienhäupter mit Atimie; es handelt sich hier aber nicht um einen 'Rückfall' in ein überwundenes Stadium der Rechtsentwicklung, sondern um die konsequente Verfolgung einer stets gleichbleibenden Linie. Vgl. F. Taegers Besprechung von Kahrstedts zitiertem Werk, Philol. Wochenschr. 55 (1935) Sp. 925 ff.

Amnestiegesetz die Tyrannen wie die wegen Mordes Atimen behandelt werden, dürfen wir hier zum Verständnis die Drakontischen Mordgesetze heranziehen. Und da wird uns wieder deutlich, daß das Schwergewicht der Strafe nicht auf der Atimie liegt, sondern auf der Verbannung des Mörders[59]). Auch bei der Bestrafung der Tyrannen liegt das Schwergewicht der Strafe auf der Verbannung. Und das aus der Atimie allenfalls abzuleitende Recht der Tötung bleibt für den atimen Mörder, also wahrscheinlich auch für den Tyrannen auf den Fall des Bannbruches beschränkt. Demosthenes 23, 28 heißt es: *τοὺς δ'ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει, λυμαίνεσθαι δὲ μή, μηδὲ ἀποινᾶν, ἢ διπλοῦν ὀφείλειν ὅσον ἂν καταβλάψῃ.* „Die des Mordes schuldig Befundenen innerhalb unseres Landes zu töten oder (zur Hinrichtung) abzuführen soll erlaubt sein, wie Drakon auf dem Gesetzespfeiler verkündet, nicht aber soll erlaubt sein, sie schimpflich zu mißhandeln oder ihnen Wehrgeld abzunehmen. Anderenfalls soll der Täter den zugefügten Schaden doppelt entgelten."

Darf der Atime hier nur beim Betreten des ihm verschlossenen Gebietes getötet werden, so ist es sogar wahrscheinlich, daß ihm in manchen Fällen damals schon und auch später eine Frist zum Verlassen des Landes eingeräumt wurde[60]). Latte verweist (a. O. S. 141) auf die Tatsache, daß noch in der Rednerzeit der von dem Areopag des Mordes Bezichtigte das Recht hatte, vor der Replik des Gegners ungehindert in die Verbannung zu gehen. Im Gesetz über den bannbrüchigen Mörder (Demosth. 23, 28) heißt es: *Τοὺς δ'ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇι, καὶ ἀπάγειν, λυμαίνεσθαι δὲ μή.* Dem *ἐν τῇ ἡμεδαπῇ* ist gegenübergestellt das *πέρα ὅρου* (23, 44): *τοῦτο δέ ἐστι τί, τὸ 'πέρα ὅρου'; ἔστι πᾶσιν ὅρος τοῖς ἀνδροφόνοις τῆς τοῦ παθόντος εἴργεσθαι πατρίδος. ἐκ μὲν δὴ ταύτης δίδωσιν ἐλαύνειν καὶ ἄγειν, πέρα δ' οὐκ ἐᾷ τούτων οὐδέτερον ποιεῖν.* „Was aber besagt dieses

---

59) Dazu K. Latte a. O. S. 144: „Was sich uns als älteste Rechtsfolge des Mordes ergeben hat, ist keine Strafe im modernen Sinn des Wortes. Der Missetäter wird aus der Gruppe, zu der er bisher gehörte, ausgestoßen, sein weiteres Schicksal ist ihr gleichgültig, er kann fliehen und in der Fremde sein Leben neu aufbauen, der Rächer oder ein anderer mag ihn bußlos erschlagen, das alles geht die Seinen nichts mehr an. Das Ziel ist rein negativ: Der Mann, dessen Dasein den Frieden der Gemeinde zu stören droht, wird entfernt."

60) Dazu Kahrstedt a. O. S. 116.

'jenseits der Grenze'? Für alle Mörder gilt als Beschränkung sich vom Vaterland ihres Opfers fernzuhalten. Im Bereich dieses Vaterlandes gestattet es der Gesetzgeber ihn zu verfolgen und (zum Strafvollzug) abzuführen, außerhalb dieses Bereiches läßt er keines von beiden zu."

Mit völliger Sicherheit ist allerdings nicht festzustellen, ob bei den Tyrannen die Atimie genau den gleichen Einschränkungen (Bannbruch, Frist zum Verlassen des Landes) unterworfen war, wie bei den wegen Mordes Verurteilten. Die Frage spielt insofern auch keine größere praktische Rolle, als im Fall der Kyloneer wie der Peisistratiden gegen die Hauptschuldigen in Abwesenheit auf Verbannung erkannt wurde. In beiden Fällen werden diese keinen Anlaß gehabt haben sich durch freiwillige Rückkehr in Gefahr zu begeben. Die Solonische Bestimmung im *νόμος στάσεως* (St. d. A. 8, 5) beweist, ihre Echtheit vorausgesetzt, für ihre Zeit auch keine andere Bedeutung der 'Atimie', als die oben festgestellte rein negative: Wer beim Bürgerkrieg nicht Partei ergreift, für den gilt die Bestimmung: *ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν.* Diese Formel besagt nichts weiter, als daß dem Betroffenen der passive und aktive Teil des Bürgerrechts fehlt. Das Fehlen des Gesetzesschutzes braucht für diesen Mann nicht unbedingt seine Tötung zur Folge zu haben, er ist aber zweifellos großen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Bedenken wir, wie mißlich noch in der Rednerzeit die Lage des Atimen dadurch ist, daß er keine Prozesse führen und sich nicht verteidigen kann, während man gegen ihn jederzeit gerichtlich vorgehen kann oder schon schwebende Verfahren weiterlaufen. Einer Ächtung oder einem Todesurteil von Staats wegen ist die Atimie aber nie gleichzusetzen.

Aristoteles (St. d. A. 16, 10) erklärt die Tatsache, daß es Peisistratos leicht fiel, die Tyrannis zu ergreifen und zu behaupten einmal mit seiner Leutseligkeit und Beliebtheit, dann aber auch mit folgendem Umstand: *ἦσαν δὲ καὶ τοῖς Ἀθηναίοις οἱ περὶ τῶν τυράννων νόμοι πρᾷοι κατ' ἐκείνους τοὺς καιροὺς οἵ τ' ἄλλοι καὶ δὴ καὶ ὁ μάλιστα καθήκων πρὸς τὴν τῆς τυραννίδος ⟨κατάστασιν⟩* [61]*). νόμος γὰρ αὐτοῖς ἦν ὅδε· Θέσμια τάδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθιστῇ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος.* „Die Tyrannengesetze der Athener zu jener Zeit waren aber auch allgemein mild, im besonderen das Gesetz, das sich vorzugsweise auf die Errichtung der Tyrannis bezog. Denn folgendes war bei ihnen

[61]) suppl. Kaibel-Wilamowitz.

Gesetz. Rechtssatzung der Athener und Väterbrauch ist dies: Erhebt sich jemand zur Aufrichtung der Tyrannis oder hilft mit die Tyrannis zu errichten, so soll er selbst atim sein wie sein Geschlecht."

Wenn Aristoteles dieses Gesetz, das nach seinen Worten in die Zeit der endgültigen Machtergreifung des Peisistratos um 540 zu setzen ist[62]), als mild bezeichnet, so braucht kein Irrtum des Aristoteles über die damalige Tragweite der Atimie[63]) vorzuliegen, sondern die Äußerung des Aristoteles kann als weiteres Argument dafür genommen werden, daß die Tötung des Atimen doch Einschränkungen unterworfen war, Einschränkungen, die sich seit Drakons Zeit bis zur Zeit dieses Thesmions, noch vermehrt haben mögen. Mit Rücksicht auf das negative Verhalten der Staatsgewalt selbst nach der Atim-erklärung kann Aristoteles sehr gut von einem 'milden' Gesetz sprechen. Außerdem mag Aristoteles nicht berücksichtigt haben, daß

---

[62]) Zur Datierung auch Swoboda, Arch.epigr. Mitt. XVI 1893 S. 60.

[63]) Einen solchen Irrtum des Aristoteles müssen alle annehmen, die zwei voneinander grundverschiedene Arten der Atimie voraussetzen, nämlich 'ältere Atimie', die mit einer 'Vogelfreierklärung' gleichbedeutend ist und eine 'jüngere Atimie', die nur den Verlust der bürgerlichen Rechte bedeutet. So spricht auch Kahrstedt (a. O. S. 119) davon, daß Aristoteles um den alten Sinn des Wortes 'atimos' nicht mehr gewußt habe. Seine Annahme, daß mit der Überwindung der staatlichen Zulassung des privaten Strafvollzugs die alte Atimie verschwunden sei, gleichzeitig aber der Ausdruck 'Atimie' das usurpiert habe, was ursprünglich mit *εἴργεσθαι τῶν νομίμων* umschrieben wurde, erscheint bedenklich. Es ist doch unwahrscheinlich, daß man den Ausdruck für die einer Vogelfreierklärung gleichzusetzende 'Atimie des Geschlechterstaates' zur Umschreibung eines 'Rechtsbegriffes gleichen Namens in der Zeit der Demokratie' verwendet hätte, mit dem noch dazu die alte Atimie 'ohne jede Verwandtschaft' gewesen sei. Bedenklich, auch wenn man sich die Möglichkeit der Verwechslungen klar macht, — nicht nur derjenigen, der dann auch Aristoteles zum Opfer gefallen sein mußte — die sich eventuell in einer Übergangszeit durch die Übernahme des alten Wortes für einen ganz anderen Rechtsbegriff ergeben mußten; denn in gewissem Sinn lebt ja die alte Bedeutung des Wortes zumindest in alten Rechtssätzen fort. Wir sehen demgegenüber in der Atimie von Anfang an nichts weiter als die Versagung des Rechtsschutzes, die sich freilich in älterer Zeit drastischer auswirkte, als später, und deren Wirkung gesetzlich immer mehr eingeschränkt und in bestimmte Bahnen gelenkt wurde, bis nur noch die Atimie der klassischen Zeit, gleichbedeutend mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, übrig bleibt. Aber auch die Atimie der alten Zeit ist keine positive staatliche Abwehrmaßnahme (das könnte man mit größerem Recht von der späteren Polemioserklärung behaupten) und deshalb der Ausdruck 'Ächtung' nicht völlig für sie angebracht. Die Annahme einer solchen gleichmäßigen, fortlaufenden Entwicklung des Atimiebegriffs ist viel natürlicher als die Annahme zweier voneinander völlig verschiedener Institutionen, die ohne miteinander innerlich zusammenzuhängen, doch den gleichen Namen hätten führen sollen.

die allgemeine Bestimmnug der automatisch eintretenden Atimie des Tyrannen im praktischen Einzelfall wie bei Kyloneern und Peisistratiden stets durch ein Gerichtsurteil mit einer eigenen Strafe (z. B. der ewigen Verbannung) verschärft wurde, zu der die Atimie nur Begleiterscheinung ist.

Wir müssen hierbei noch kurz auf die Atimie des Arthmios von Zeleia eingehen, die des öfteren zum Beweis herangezogen wird für die Gleichsetzung von Atimie und Ächtung und für den 'Irrtum' des Aristoteles an obiger Stelle, wo er von 'milden' Gesetzen spricht. Die Demosthenesstelle (9, 44) über Arthmios lautet in Anknüpfung an den Begriff 'atimos': *Τοῦτο δ' ἐστὶν οὐχ ἣν οὕτωσί τις ἂν φήσειεν ἀτιμίαν - - - ἀλλ' ἐν τοῖς φονικοῖς γέγραπται νόμοις ὑπὲρ ὧν ἂν μὴ διδῷ φόνου δικάσασθαι ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι, 'καὶ ἄτιμος', φησὶ 'τεθνάτω'.* „Das ist aber nicht die Atimie, von der man so landläufig spricht . . . . . vielmehr ist in den Mordgesetzen von denen gehandelt, bei deren Ermordung keiner Mordklage stattgegeben wird, deren Tötung vielmehr keine Schuld nach sich zieht und 'atimos' besagt hier soviel wie 'er soll dem Tod verfallen sein'."

Demosthenes interpretiert hier, wie überhaupt oft die Redner, sehr willkürlich für seinen vorliegenden Zweck vor den juristisch nicht vorgebildeten Hörern die Atimie des Arthmios. Das von ihm herangezogene Drakontische Gesetz kann sich natürlich nur auf den bannbrüchigen atimen Mörder beziehen. Wenn Arthmios tatsächlich vogelfrei ist, so hat das seine Ursache in der mit seiner Atim-erklärung verbundenen Erklärung zum *πολέμιος*, zum Staatsfeind (Demosth. an der gleichen Stelle 9, 43. 44). Die mit dem Verfahren gegen Arthmios verbundenen Maßnahmen werden uns näher von Aischines (gegen Ktesiphon 258) erläutert. Dort heißt es und auf dieser Strafe liegt der Nachdruck: *ἐξεκήρυξαν ἐκ τῆς πόλεως καὶ ἐξ ἁπάσης ἧς Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν.* Die Verschärfung der Atimie durch eine *πολέμιος*-erklärung ist auch Deinarch (geg. Aristog. 24 ff.) festgehalten. Diese Erklärung war mit Veröffentlichung und dauernder Festhaltung auf einer Stele verbunden.

---

[64]) Ausführlich behandelt von Swoboda, Arthmios von Zeleia, Arch.-epigr. Mitt. XV / 1893, 49. Datiert wird die Atimie des Arthmois in die Zeit zwischen 465 u. 461 zuletzt mit überzeugenden Gründen von Schäfer, Hermes 1936 S. 143 ff.

2. Die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton. Ihre Ehren.

Die Entwicklung Athens zur Zeit der Usurpation des Peisistratos ist schon weiter fortgeschritten, als die Korinths und Sikyons, da Kypselos und Orthagoras zur Herrschaft kamen. Die großen Adelsgeschlechter haben nicht mehr ausschließlich die Staatsgewalt in Händen, sondern müssen schon auf dem Umweg des Führers der großen Parteien sich ihre politische Vorrangstellung zu erhalten suchen. Die Mehrzahl des Adels wird in der Großgrundbesitzerpartei des Adels organisiert gewesen sein, in den *πεδιακοί*. Seine begabtesten und rührigsten Vertreter aber stehen an der Spitze der verschiedenen großen Parteien, so ein Alkmaionide an der Spitze der Paralier. Des Peisistratos Partei[65]) setzte sich zweifellos vorzugsweise aus der Kleinbauernschaft der nordöstlichen gebirgigen Teile Attikas zusammen, dazu kamen nach glaubwürdigem Bericht des Aristoteles (St. d. A. 13, 5) die durch Solon zwar von drückender Schuldenlast befreiten, gleichwohl aber arm gebliebenen Leute und solche, die das Bürgerrecht auf eine dunkle zweifelhafte Art erworben hatten, letztere aus Furcht es bei einer Reaktion zu verlieren. Diese parteiliche Herkunft des Peisistratos stimmt ganz zu seiner späteren Regierungsweise, seiner Förderung des Landbaus durch Gewährung von Darlehen an Unbemittelte, um die Gefahr eines städtischen Proletariats zu bannen. (St. d. A. 16). Die Einrichtung der Gemeinderichter, die auf dem Land Recht sprachen, wie die Anekdote der Begegnung des Tyrannen mit dem fleißigen Kleinbauern am Hymettos, dem er Steuerfreiheit gewährt, alles das spricht für obige Behauptung. So ist es zu erraten, aus welchen Kreisen sich die Gegnerschaft des Tyrannen zusammensetzte. Der Landhunger der Kleinbauern und des ländlichen Proletariats, der seit Solon immer wieder die Forderungen nach *ἀναδασμὸς γῆς* laut werden ließ, mußte vor allem den oligarchisch gesinnten Großgrundbesitzern (St. d.A. 13) gefährlich erscheinen und sie auf den Plan rufen. Ein Hauptfeind des Peisistratos und seiner ihm nachfolgenden Söhne sind die großen Adelsgeschlechter, die die gewohnte

65) Die Gleichsetzung der Hyperakrioi mit den Astoi durch Cornelius (Die Tyrannis in Athen S. 15) ist ebenso abzulehnen, wie die Behauptung, daß die Politik des Peisistratos die Interessen einer städtischen Bevölkerung vertreten habe, während sie das Landvolk in politischer Ohnmacht zu erhalten suchte. Dazu die Ausführungen Hasebroeks allgemeinerer Art, oben Anmerkung 20. Ferner Cornelius RhM. 79 (1930) S. 345 ff. und Vogt, Gnomon 1930, S. 100 f.

Führerstellung eingebüßt haben und in der Verbannung leben, so besonders die Alkmaioniden. Unter ihrer Führung wurden vergebliche Anschläge gegen die Tyrannen unternommen, von denen uns Aristoteles (St. d. A. 19, 3 u. 20) berichtet. *Εὐπατρίδαι* waren es, die bei dem verfehlten Unternehmen gegen die Tyrannis, vom Kastell Leipsydrion aus, ihr Leben ließen. Sie werden in diesen Adelskreisen durch Skolien verherrlicht, auch das Skolion von Harmodios und Aristogeiton wird von diesen zuerst gesungen worden sein. Das Hauptverdienst an der Vertreibung der Tyrannen hatten nach Aristoteles [66]) die Alkmaioniden, die damals wieder in der Person des Kleisthenes die Führung im Staat an sich bringen. Führer des Adels ist auch des Kleisthenes Gegenspieler Isagoras.

Der Anschlag des Harmodios und Aristogeiton, dem der Peisistratide Hipparch am Panathenäenfest des Jahres 514 zum Opfer fiel, ist das erste praktische Beispiel eines Tyrannenmords auf attischem Boden. Wir haben darüber nur Berichte von der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts an, nämlich des Herodot (5, 55ff.; 6, 109. 123), des Thukydides (1, 20; 6, 55—99), des Aristoteles (St. d. A. 18), dann Diodor, Plutarch, Aelian und Justin. Herodot nennt nicht die Motive der Tat. Doch findet sich bei ihm vielleicht das älteste Zeugnis einer negativen Beurteilung dieses Tyrannenmords, nämlich das (5, 56) in Form eines Traumes des Hipparch vor seiner Ermordung überlieferte vaticinium ex eventu: Ein schöner Mann habe zu dem Tyrannen gesprochen:

Τλῆθι λέων ἄτλητα παθὼν τετληότι θυμῷ·
οὐδεὶς ἀνθρώπων ἀδικῶν τίσιν οὐκ ἀποτίσει.

„Dulde, o Leu, wie untragbar es sei, geduldigen Herzens,
Denn kein Frevler entging noch je der rächenden Strafe."

Die Ermordung wird als Unrecht bezeichnet, als solches erschien sie wohl zunächst den kleinen, am politischen Leben uninteressierten Leuten, denen das Regiment des Tyrannen wirtschaftlichen Vorteil brachte [67]). Das vaticinium kann auch als geschickte Propaganda des selbst nach der Vertreibung der Peisistratiden immer noch großen Anhangs ihrer Sippe erscheinen. Denn diese Leute waren in Athen

66) Staat der Athener 19.

67) Auch Wilamowitz, Aristoteles und Athen II S. 75 betont, daß Harmodios und Aristogeiton, Adlige aus Aphidnai und Diakrier wie die Herrscher, mit denen sie verkehrten, schwerlich eine Revolution zu Gunsten der Demokratie machten.

geblieben, *χρώμενοι τῇ εἰωθυίᾳ τοῦ δήμου πραότητι* wie Aristoteles (22, 4) sagt, und übten noch solchen politischen Einfluß aus, daß Kleisthenes in Hinblick auf ihren Führer Hipparch die Einrichtung des Ostrakismos schuf. Der Thukydeische Bericht[68]) hat mehr Wahrscheinlichkeitsgründe für sich, als der Aristotelische[69]), der in manchen Punkten im Widerspruch zu ihm steht.

Eifersucht des Aristogeiton und die dem Harmodios in seiner Schwester zugefügte Ehrenkränkung sind der äußere Anstoß zu dem Tyrannenmord. Trotzdem hat die Tat gewiß hochpolitischen Charakter gehabt und ging weit über das Ausmaß einer privaten Rache hinaus. Die Mörder gehörten nach Herodot dem Geschlecht der Gephyraier an, das sich auf die ältesten Zeiten und den sagenhaften Heros Kadmos zurückführte. Aristogeiton ist nach Thukydides 6, 54, 2 ein *ἀνὴρ τῶν ἀστῶν*, in der Stadt lebte aber vorzugsweise der grundbesitzende Adel[70]), der seine Güter durch seine Leute bewirtschaften läßt. Nach Photios (s. v. *κανηφόροι*) gehören die *κανηφόροι* zu den *ἀστοὶ*[71]) und *εὐγενεῖς*. Diese Ehre des *κανοῦν φέρειν* ist es aber, die Hipparch der Schwester des Harmodios verweigert. Die Weigerung geschah nach Thukydides (6, 56, 1) *ἐν πομπῇ τινι*, nicht an den

---

[68]) Nach Cornelius a. O. S. 84 hat Thukydides seine genauere Kenntnis über den Hergang der Ermordung des Hipparch aus dem Folterungsprotokoll des Aristogeiton. Die Angaben über die Motive der Tat enthielten eine prozeßtendenziöse Färbung. Sie brauchten nicht erfunden zu sein, aber sie schöben das persönliche Moment absichtlich in den Vordergrund. Wenn politische Beziehungen zu den Emigranten bestanden, seien sie dadurch verschleiert worden. An eine Absicht und 'Verschleierung' möchte ich nicht glauben. Richtig mag sein, daß in der Überlieferung das persönliche Motiv zu stark gegenüber den politischen Beweggründen der Tat in den Vordergrund getreten ist, woran aber ebenso z. B. der ganzen Art antiker Geschichtschreibung eine Schuld beizumessen ist.

[69]) Aristoteles bestreitet die Wahrheit der Geschichte von der List, mit der Hippias die Bürger entwaffnet habe (Thukyd. 6, 58). Sie ist allerdings verdächtig, eine Dublette der Peisistratoslist (Aristot. St. d. A. 15) zu sein. Die Begründung aber, die Aristoteles gibt, daß damals beim Festzug die Bürger keine Waffen trugen, brauchen wir nicht anzunehmen. Daß die Tyrannenmörder das Schwert im Myrtenzweig tragen, ist keine Kriegslist, sondern alle Athener haben beim Festzug ihre Waffen geschmückt. Für den Anschlag sind die Verschworenen mit Dolchen ausgerüstet (Thukyd. 6, 57, 1). „Trugen die Bürger in dem Festzug keine Waffen, so konnte kein ungeeigneterer Tag gewählt werden, als der, an dem die Tyrannen ihre ganze militärische Macht entfalteten und ein Anschlag auf die Herrschaft dem sichersten Mißerfolg entgegensah." (Corssen, RhM. 51 (1896) S. 237).

[70]) „Die griechische Polis auch des 6. Jahrhunderts ist Konsumenten-, nicht Produzentenpolis" (Hasebroek a. O. S. 276).

[71]) Der *ἀστός* ist nach Demosth. 57, 43 der in der Stadt selbst Geborene, dem gegenüber *πολίτης* in weiterem Sinn gebraucht wird.

Panathenaeen selbst. (Nach Aristoteles ist die Beleidigung der Schwester des Harmodios und die ganze wohlüberlegte Verschwörung in unwahrscheinlicher Weise auf das Panathenaeenfest zusammengedrängt). Das Freundespaar weiht der Sicherheit halber nur eine kleine Zahl weiterer Verschwörer ein und erwartet das Panathenaeenfest. An diesem Fest ist das Waffentragen der Bürger üblich und unverdächtig und man hofft, daß bei dieser Gelegenheit auch die Nichteingeweihten losschlagen werden. Der Anschlag ist also eine großangelegte politische Verschwörung. Die Freunde wenden sich auch nicht zuerst gegen Hipparch, der ihnen die persönliche Kränkung zugefügt hatte, sondern planen zuerst einen Angriff auf Hippias, der ihnen nichts zuleide getan hat. Erst als sie den großangelegten Plan von einem Mitverschworenen verraten glauben, beschließen sie wenigstens schnell noch an ihrem persönlichen Feind Rache zu nehmen und töten diesen. Der überlebende Tyrann Hippias selbst ist sofort von dem Vorhandensein einer politischen Verschwörung überzeugt und läßt Verdächtige festnehmen. (Thukyd. 6, 58, 2). Aristogeiton gibt nach Aristoteles (18, 5) auf der Folter viele Leute vornehmer Herkunft und Freunde der Tyrannen, die diese auch unter den *γνώριμοι* hatten (St. d.A. 16, 19), als Mitverschworene an.

Das älteste literarische Zeugnis, das diese Tat des Harmodios und Aristogeiton feiert, im Gegensatz zu dem obigen negativen Zeugnis bei Herodot, sind die bereits erwähnten Skolien von den Tyrannenmördern. Es ist unwahrscheinlich, daß man in ihrer Entstehungszeit bald nach der Tat nicht mehr gewußt hätte, daß der Befreiungsversuch der Beiden mißglückte und erst 510 mit auswärtiger Hilfe die Vertreibung der Peisistratiden gelang. Thukydides sucht nämlich (1, 20) die überschwängliche Begeisterung der Athener mit ihrer Unkenntnis des wahren Sachverhalts zu erklären. Dem widerspricht er aber selbst wieder (6, 53, 3). Auch Herodot weiß von der Erfolglosigkeit des Unternehmens (6, 124). Es ist vielmehr so, daß die tapfere persönliche Tat und die edle Absicht gefeiert wird, ohne Rücksicht auf den Erfolg. Gerade der tragische Ausgang des Befreiungsversuchs mußte die Sympathien für die Tyrannenmörder erhöhen. Harmodios und Aristogeiton waren bald nicht mehr nur die Helden des Adels, sondern auch der durch Kleisthenes zu politischem Einfluß kommenden gehobenen Bürgerschicht (*θαρροῦντος ἤδη τοῦ δήμου* St. d. A. 22, 3), die in die Reihe der Tyrannenfeinde eintrat. Nicht nur als die Helden der Volksfreiheit, son-

dern als die im wahrsten Wortsinn volkstümlichen Helden zeigen sie die Skolien: *φίλταθ' Ἁρμόδι'* redet der Athener den Harmodios an. Dazu mag ein anderes kommen, was Köpp[72]) mit Recht betont zu haben scheint. Die tatsächliche Befreiung durch die Kapitulation des Tyrannen, auf Grund deren er mit seinem Anhang unversehrt abzog und durch die unrühmliche auswärtige Intervention der Spartaner (Herodot 5, 63, 4; Thuk. 6, 53, 3) bot der Dankbarkeit des neuen Staatsvolkes keinen Helden und die an der erfolgreichen Befreiung ebenfalls beteiligten Alkmaioniden — Tyrannenkämpfer im eigentlichen Sinne waren sie, wie die Erzählung von ihrer delphischen List bei Herodot zeigt, nicht gewesen — mochten schon im Erfolg die Befriedigung und Belohnung ihrer selbstsüchtigen Ziele gefunden haben und waren auch nie volkstümlich geworden.

Gerade die persönlichen Ziele des Paares, ihre Freundestreue und die Verteidigung ihrer heiligsten Gefühle in mannhaftem Kampf machten sie so eigentlich volkstümlich und bewirkten, daß das Volk ihren Kampf zu dem seinen erklärte. Besonders groß erscheinen die Helden in der Darstellung bei Aristoteles (18, 3), wo sie ihre Absicht verraten glauben, für sich selbst nichts mehr zu hoffen haben und in unbändiger Leidenschaft ohne ihre Mitverschworenen Rache um der Rache selbst willen nehmen. Und wie die *δημοτικοί* behaupten, hat Aristogeiton noch mehr getan. Selbst während seiner Folterung ist er darauf bedacht, durch falsche Aussagen seinen Feinden Abbruch zu tun und den Tyrannenfeinden zu nützen.

So preisen die Skolien auf die beiden, die in der uns erhaltenen Sammlung[73]) bezeichnender Weise unmittelbar an die Götter- und Heroenskolien angeschlossen sind, — auch für ihr Alter ein Argument — diesen Tyrannenmord als eine herrliche, sittlich gute und deshalb der höchsten Belohnungen werte Tat:

ἐν μύρτου κλαδὶ τὸ ξίφος φορήσω,
ὥσπερ Ἁρμόδιος καὶ Ἀριστογείτων,
ὅτε τὸν τύραννον κτανέτην
ἰσονόμους[74]) *τ' Ἀθήνας ἐποιησάτην.*

---

[72]) Harmodios und Aristogeiton, ein Kapitel gr. Gesch. in Dichtung und Kunst, N. J. 1902 S. 609 ff.

[73]) Athen. 15, 49, 695 b S. 538/9 ed. Kaibel = Anth. Lyr. Diehl II S. 184 f.; Bergk P. L. G. III[4] 29 S. 632; dazu Reitzenstein, Epigramm und Skolion S. 13 ff.

[74]) Schäfer, Staatsform und Politik S. 106: 'Isonomia' bedeutet durch das ganze 5. Jh. hindurch das, was wir 'Demokratie' zu nennen gewohnt sind.

„Das Schwert im Reis der Myrte will ich gehn,
wie's einst Harmodios und sein Herzfreund trugen,
als den Tyrannen sie erschlugen
und Recht und Gleichheit schufen in Athen." [75])

ἐν μύρτου κλαδὶ τὸ ξίφος φορήσω
ὥσπερ Ἁρμόδιος καὶ Ἀριστογείτων,
ὅτ' Ἀθηναίης ἐν θυσίαις
ἄνδρα τύραννον Ἵππαρχον ἐκαινέτην.

„Das Schwert im Reis der Myrte will ich gehn,
wie's einst Harmodios und sein Herzfreund trugen,
als den Hipparchos sie erschlugen
am Hochfest unserer Göttin zu Athen."

Wilamowitz [76]) hebt den Unterschied der Isonomia (*ἰσονόμους ἐπ.*) von der 'Demokratia' für die Chronologie hervor: Schon Aristophanes würde von der 'Demokratia' gesprochen haben. Wenn er aber meint, daß die Demokraten in der einen Skolienvariante die Isonomia feierten, während den Leuten um Isagoras, als den Verfassern der anderen Variante, nur die historische Tatsache der Tötung des Tyrannen wichtig erschienen sei, so wird die Annahme, daß eine Absicht in den verschiedenen Varianten lag, durch die Tatsache hinfällig, daß die *ἰσονομία* schon ein Schlagwort des Adels ist, also nur den Gegensatz zur *μοναρχία* bedeuten wird. Auf letzteres hat Viktor Ehrenberg hingewiesen [77]). Die Isonomia, die die Befreier Athen gebracht haben, ist von altersher ein Ideal der griechischen Polis aller Verfassungen, außer der Alleinherrschaft; der Unterschied ist nur der, daß diese Gleichheit einmal von einem kleinen, das andere Mal von einem größeren Kreis beansprucht wird. Keineswegs ist sie schon das radikale demokratische Klassenideal. Den rechtlosen Demos hatte Peisistratos sogar begünstigt und das stolze, an der Herrschaft beteiligte Volk des Kleisthenischen und Perikleischen Athen will sich diesem Demos gewiß nicht gleichsetzen. Der Tyrann allein ist der

[75]) Die Übersetzung dieses und der folgenden Skolien auf die athenischen Tyrannenmörder stammt von J. M. Stowasser, Griechenlyrik in dt. Verse übertragen, Heidelberg 1908 S. 31.

[76]) Aristoteles und Athen II S. 319.

[77]) Ehrenberg, 'Eunomia', in Charisteria für A. Rzach, Reichenberg 1930 S. 16 f. Auch Strohm a. O. S. 14 weist darauf hin, daß die Isonomia schon der Geschlechterstaat kennt, als das gleichmäßige Vorzugsrecht auf alle die ideelen und materiellen Werte, die eine staatliche Organisation bieten kann. Zum Isonomiebegriff vgl. ferner R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes, Leipzig 1907.

verhaßte Gegner dieser Isonomia und nur sein Tod kann sie verwirklichen.

Es folgt im Skolion die Vorstellung, daß die Befreier nicht tot sind, sondern auf den Inseln der Seligen [78]) entrückt weiterleben. So hoch wird das Verdienst des Tyrannenmörders gewertet, daß man ihm auch im Jenseits eine bevorzugte Stellung verleiht. Nicht mit der großen, unbekannten Masse der Sterblichen kommen die Freunde in den Hades, sondern sie weilen in der Gesellschaft der berühmtesten Helden der Vorzeit:

φίλταθ' Ἁρμόδι, οὔ τί που τέθνηκας· [79])
νήσοις δ' ἐν μακάρων σέ φασιν εἶναι [80]),
ἵνα περ ποδώκης Ἀχιλεύς,
Τυδείδην τέ φασιν τὸν ἐσθλόν.
„Harmodios, nie hat dich der Tod ereilt,
du lebst, so heißt's, im seligen Gefilde,
wo neben dir Achill der wilde
und Diomedes, Tydeus Sprosse weilt."
αἰεὶ σφῷν κλέος ἔσσεται κατ' αἶαν,
φίλταθ' Ἁρμόδιε καὶ Ἀριστόγειτον,
ὅτι τὸν τύραννον κτανέτην
ἰσονόμους τ' Ἀθήνας ἐποιησάτην.
„Ja, euer Ruhm, Heldahnen, wird bestehn,
auf Erden wird man ewig von euch sagen,
weil den Tyrannen ihr erschlagen
und Recht und Gleichheit schufet in Athen."

So blieb es auch durch die ganze griechische Geschichte hindurch, wenigstens in den Kreisen, die den Staatsgedanken am reinsten verkörperten. Schon bei Herodot (6, 109) kann Miltiades dem Kallimachos keinen höheren Ruhm vor der Schlacht bei Marathon in Aussicht stellen, als den, ein Andenken für alle Zeiten zu hinterlassen, wie es nicht einmal Harmodios und Aristogeiton gewannen. Und noch im Jahre 322 ist das größte Lob, das Hypereides in seinem

[78]) über die 'beatorum insulae' auch G. Lejeune Dirichlet, De veterum macarismis, RGVV 1913/14 S. 9 u. S. 17.

[79]) „Wie schön ist das Perfekt *τέθνηκας* und doch *ἀπέθανεν*, an Entrückung kann nicht gedacht werden" (Wilamowitz, Glaube der Hellenen II S. 15 Anm. 2).

[80]) „Wenn die Athener singen *φίλταθ' Ἁρμόδι, οὔ τί που τέθνηκας*, sondern weilst auf den seligen Inseln, so ist er kein wirkender Heros, obwohl er *ἐναγίσματα* erhält" (Wilam. a. O. II S. 15).

Epitaphios (39) den Gefallenen spendet, die Beteuerung, daß sie im Hades (!) von dem Freundespaar seiner Nähe gewürdigt werden und daß Harmodios und Aristogeiton bereit seien, den Platz im Herzen des athenischen Volkes mit ihnen zu teilen: *οἶμαι δὲ ⟨τοὺς⟩ τὴν πρὸς ἀλλήλους φιλίαν τῷ δήμῳ βεβαιότατα ἐνδειξαμένους, λέγω δὲ Ἁρμόδιον καὶ Ἀριστογείτονα, οὐδαμῶς αὐτοὺς οἰκειοτέρους ὑμῖν εἶναι νομίζειν ἢ Λεωσθένη καὶ τοὺς ἐκείνῳ συναγωνισαμένους, οὐδ' ἔστιν οἷς ἂν μᾶλλον ἢ τούτοις πλησιάσειαν ἐν Ἅιδου*[81]).

Der Ewigkeitsdrang, der im heroischen Menschen aller Völker und Zeiten steckt, im Helden 'Herakles am Scheidewege' und in 'Achill bei der Lebenswahl' siegt, hat nach griechischer Vorstellung für die Tyrannenmörder schönste Erfüllung gefunden.

Schon vor dem Jahre 480 müssen dem Harmodios und Aristogeiton in Athen Statuen errichtet worden sein, denn in diesem Jahre wurden, wie wir erfahren[82]), die Bildwerke von Xerxes entführt. Da jedoch 510 die Tyrannenpartei noch nicht völlig aus ihrem Einfluß verdrängt war, dürfen wir für die Aufstellung noch einige Jahre herabgehen, auch im Hinblick auf die Tätigkeit des Kleisthenes und die 'Tyranneneidformel', die in die Zeit zwischen 507 und 501 gehört. Valeton[83]) glaubt mit der Annahme eines Volksbeschlusses über die Statuenerrichtung gleichzeitig einen solchen über die Beisetzung der Befreier in einem Staatsbegräbnis und über ein auf Staatskosten zu errichtendes Grabdenkmal annehmen zu müssen, der womöglich mit ersterem verbunden war. In dieser Annahme bestärkt ihn wohl die Nachricht des Aristoteles (St. d. A. 58) von den staatlichen Grabspenden, *ἐναγίσματα*, die ihnen alljährlich der Polemarch darbringe, obwohl wir keinen zeitlichen Anhaltspunkt für die Einrichtung dieser Grabopfer haben. Für die Behauptung eines Staatsbegräbnisses fehlt uns ein Zeugnis[84]). Von den Marathonkämpfern ist uns das Staatsbegräbnis bezeugt. Die Grabstätte der fürs Vaterland gefallenen und der sonst verdienten Bürger, die auf Staatskosten beigesetzt wurden, war gewöhnlich der äußere

---

[81]) Ich habe mich bei dem sehr korrupten Text, dessen Sinn aber klar ist, der Lesart von Kenyon ed. Oxford 1906 angeschlossen.

[82]) Plin. nat. hist. 34, 17; Paus. 1, 9; Val. Max. 2, 10.

[83]) Harmodios und Aristogeiton, Mnemosyne 37 (1909) S. 341 ff.; dazu Corssen, Bph. W. 1903 S. 350 ff.

[84]) Aus der einzigen Stelle Tim. Lex. Plat. p. 196 hat E. Curtius viel zu weitgehende Schlüsse auf kultische Bedeutung der Tyrannenmörderstatuen gezogen; gegen ihn a. gl. O. S. 475 Petersen.

Kerameikos, das Grab der Tyrannenmörder aber lag am Weg, der zur Akademie führte[85]).

In der Errichtung der Statuen kommt das Gefühl der Dankbarkeit zum Ausdruck, aber auch die Absicht, den Tyrannenmord als etwas Rühmliches, eine staatsbürgerliche Tat ersten Ranges zu bekunden. So hat die Statuenerrichtung auch ein bis zum Jahre 480 schon hoch entwickeltes Staatsgefühl zur Voraussetzung, das nicht nur einen kleinen Kreis von Herrschenden, sondern bereits ein großes Staatsvolk erfüllt. Die Statuen der Freiheitshelden sollen ein Symbol der Bürgerfreiheit sein gegenüber jeder despotischen Willkür. Als deshalb Xerxes diese die Freiheit des Polisstaates verkörpernde Statuengruppe entführt, hält es der Freistaat für seine Pflicht, durch die sofortige Aufstellung eine neuen Gruppe[86]) zu zeigen, daß die alten Ideale und Gesetze noch unverrückt stehen. Der Gegner, den sie meinen, kann der Tyrann sein, aber auch jeder andere, der wie dieser ein Feind der Demokratie ist. Die Lage hat sich inzwischen etwas geändert. Der Adel war der erste Gegner des Tyrannen gewesen, weil dieser ihn aus seiner Führerstellung, oft mit Hilfe des niederen Volkes verdrängt hatte. Die Tyrannis war aber vielfach nur ein Übergangszustand, bis das mündig gewordene Volk sich selbst sein Recht nahm. In diesem Übergangsstadium steht der Tyrann zwischen Feinden von rechts und links. Schließlich aber war es der aristokratischen oder oligarchischen Schicht gleichbedeutend, ob ein Tyrann oder der Demos ihre alte Führerstellung eingenommen hatte. Die Opposition dieser Kreise kündigt sich schon frühzeitig in diesem Jahrhundert an, sie wächst mit der Radikalisierung der Demokratie und führt mancherorts schließlich zu der merkwürdigen Tatsache, daß Tyrann und Oligarchie in einer Linie stehen. In der Literatur beginnt die Opposition gegen die Verherrlichung des Tyrannenmords mit einer kritischen Betrachtung und Untersuchung der Regierungsgrundsätze der Peisistratiden, die zu einer positiven Beurteilung des Tyrannen und umgekehrt zu einer skeptischen und

---

[85]) Dazu Walter Judeich, Topographie Athens[2] 1931, S. 405 u. 409. Für die Behauptung, daß das Grab der Tyrannenmörder im δημόσιον σῆμα, von dem Pausanias I 29, 15 spricht, „die Stätte des sehr bald nach ihrem Tod dort für die Befreier eingerichteten Kultes" war, kann L. Weber (a. O. S. 45 Anm.; vgl. Weber, A. M. 50 [1925] S. 148 ff.) keine zwingenden Belege bringen.

[86]) Über die zwei verschiedenen Statuengruppen der Tyrannenmörder vgl. Studniczka NJbb. 17 (1906) S. 545 ff.

nüchternen Einschätzung der Verdienste der Tyrannenmörder führt. (s. unten S. 50 ff.). Im Grunde kommt in der Wiedererrichtung der Statuen des Paares im 5. Jahrhundert die gleiche demokratische Haltung zum Ausdruck, der in viel späterer Zeit die Beschlüsse des Demos von Erythrai zu Gunsten seines Tyrannenmörderstandbildes entsprungen sind, dort allerdings in einem besonders kraß zugespitzten Gegensatz zwischen Demos und Oligarchie (vgl. unten S. 81 f.).

Die dem Harmodios und Aristogeiton errichteten Statuen sollen überhaupt die ersten Statuen gewesen sein, die in Athen sterbliche Menschen erhielten (Paus. I 8, 5). Diese Behauptung ist so zu ergänzen, daß es sich hier um persönlich benannte Statuen auf einem öffentlichen Platz handelt. Siegerstatuen ohne Namen und individuelle Kennzeichnung in religiösen Bezirken zum Beispiel sind viel älter. Aristoteles (Rhet. 1, 9, 1316 a 16) gibt Anweisung bei Lobreden besonders das hervorzuheben, wodurch sich der Gefeierte als erster (oder in besonderer Weise) auszeichnete: - - *καὶ εἰς ὃν πρῶτον ἐγκώμιον ἐποιήθη οἷον εἰς Ἱππόλοχον καὶ Ἁρμόδιον καὶ Ἀριστογείτονα τὸ ἐν ἀγορᾷ σταθῆναι.* Die höchste Ehre ist es deshalb auch, eine Statue zu erhalten wie die beiden Helden oder ein Loblied wie sie (Rhet. 1, 9, 1368 a 16). Konon soll nach ihnen zuerst der gleichen Ehrung teilhaftig geworden sein, also immerhin erst eine geraume Zeit später. Demosthenes gegen Leptines 20, 70 sagt: *διόπερ - - καὶ χαλκῆν εἰκόνα ὥσπερ Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος ἔστησαν* (sc. *Κόνωνος*) *πρώτου: ἠγοῦντο γὰρ οὐ μικρὰν τυραννίδα καὶ τοῦτον τὴν Λακεδαιμονίων ἀρχὴν καταλύσαντα πεπαυκέναι.* In diesen Worten ist ausgesprochen, daß eigentlich nur das Verdienst der Befreiung von einer Tyrannis der Ehre der Statuenerichtung wert ist.

Auch in dem Aufstellungsort der Statuen, in der Orchestra des von den Peisistratiden geschaffenen neuen Marktes[87]) lag eine Bevorzugung und kam der besondere Charakter der Ehrung zum Ausdruck. Ein eigenes Gesetz verbot die Aufstellung anderer Statuen in ihrer Nähe: I G II² 450 aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts gewährt einem Unbekannten Speisung im Prytaneion, Prohedria und die Erlaubnis, sein ehernes Bildnis aufzustellen „zu Pferd, auf dem Markt wo er will, außer bei Harmodios und Aristogeiton". Daß das Aufstellungsverbot nicht nur in diesem Einzelbeschluß, sondern in einem eigenen Gesetz festgelegt war, zeigt der von Plutarch

[87]) Judeich, Topographie² S. 65 u. 340 f.

Moralia 852 E überlieferte Statuenbeschluß für den Redner Lykurg. Dort wird die Aufstellung der Statue überall gestattet, *πλὴν εἴ που ὁ νόμος ἀπαγορεύει.* Daß dieser Nomos neben anderen verbotenen Orten an erster Stelle den Platz der Tyrannenmörderstatuen nannte, ist sicher.

Das Verbot einer Statuenerrichtung neben den Standbildern der Freiheitshelden erfuhr eine Erweiterung durch Einbeziehung der Könige Antigonos und Demetrios als *εὐεργέται* in dieses Verbot. Das zeigt der Beschluß I G II² 646 aus dem Jahre 295/94, der einem Hermodoros Bekränzung, Prohedria, Speisung im Prytaneion gewährt, ferner bestimmt: *στῆσαι δ' αὐτοῦ τὸν δῆμον καὶ εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ πλὴν παρ' Ἁρμόδιον καὶ τοὺς Σωτῆρας.* In dem Statuenbeschluß für die *Σωτῆρες* wird sogar ausdrücklich die Aufstellung in der Nähe der Tyrannenmörder hervorgehoben (Diodor 20, 46). Die Ausnahme soll für die so Geehrten einen ganz besonderen Vorzug bedeuten. Sie soll auch nur dem höchsten Verdienst um den Staat zu Teil werden, der Wiederherstellung der Freiheit. Als Wiederhersteller der athenischen Freiheit erhielten im Jahre 307 Antigonos und sein Sohn Demetrios die Auszeichnung zuerkannt, neben Harmodios und Aristogeiton stehen zu dürfen.

Besagte allerdings zur Zeit der Diadochen die obige Ehrung praktisch nicht mehr allzuviel, da so viele auch die Scheinfreiheit überschwenglich begrüßten, so ist dies erst recht der Fall zu einer noch viel späteren Zeit, wo Athen jede politische Bedeutung verloren hatte. Auch da sucht man dem inhaltslos gewordenen Freiheitsideal, das die Statuen des Harmodios und Aristogeiton verkörperten, nocheinmal einen Sinn zu geben und weil man im eigenen Land die Freiheitskämpfer nicht mehr findet, sieht man sie in den Vorkämpfern der römischen republikanischen Freiheit, Brutus und Cassius. (Dio 47, 20, 4). Ist die Begründung des Statuenbeschlusses für diese Männer mit der Behauptung, daß sie, die zum griechischen Ideal der Polisfreiheit doch wenig Beziehung hatten und vom Idealbild des Harmodios und Aristogeiton sehr verschieden waren, Nacheiferer des athenischen Freundespaares geworden seien, mehr als eine Phrase? Mögen einige wenige die Ehrung der beiden noch aus ihrer Überzeugung vom Ideal des Tyrannenmords empfunden haben, für die Einsichtigen war sie nichts weiter, als eine billige politische Geste, wie sie zahlreiche andere Städte in ähnlicher Weise erwiesen, um sich

die Gunst der Caesarmörder zu sichern, deren Parteigänger zu sein sie durch die Umstände gezwungen waren.

Harmodios und Aristogeiton erhielten ferner nach Aristoteles (St. d. A. 58) von Staats wegen Totenopfer, *ἐναγίσματα*, die am Grabe dargebracht wurden. Solche erhalten nun auch andere Tote von ihren Angehörigen. Sie allein sind noch kein Beweis für die Heroisierung. Herodot spricht z. B. von solchen Opfern 2, 44, wo das *ἐναγίζειν* unbedingt einem Heros gilt, dann 1, 167, wo gesteinigte phokäische Seeräuber *ἐναγίσματα* erhalten,[88]), ohne deswegen als Heroen zu gelten. Gruppe[89]) meint zwar, daß die Übernahme der Grabpflege durch den Staat die Aufnahme unter die Zahl der öffentlich anerkannten Heroen bedeute. Dagegen macht Valeton[90]) geltend, daß der athenische Staat öfters außerordentliche Verdienste Verstorbener mit jener besonderen Art der Grabspende, mit *ἐναγίσματα* belohnte. So erhielten diese die Marathongefallenen, ohne daß sie Heroen wurden[91]). Statt der Behauptung, daß mit der öffentlichen Übernahme der Grabpflege die Erhebung zum Heros verbunden sei, kann mit größerem Recht die umgekehrte aufgestellt werden, daß mit der Erhebung zum Heros die öffentliche Grabpflege verbunden sei. Öffentliche Grabpflege aus anderen Gründen ist damit nicht ausgeschlossen. Auch die Art des Opfers (Schlachtopfer) macht nicht den Charakter des Heroenopfers aus, so wenig die Heroenschaft abhängig ist von der Art der Opfer, noch weniger davon, daß gerade der Staat sie beschließt. Deshalb nehme ich mit Valeton an, daß die Tyrannenmörder nicht von Anfang an, wohl aber später, als Heroen galten[92]) und daß sie nur ein bevorzugtes Geschick vor anderen Sterblichen genossen. Auch die in der Schlacht Gefallenen, die mit den beiden zusammengestellt werden, waren keine Heroen im alten Sinn des Wortes Heros. Noch 322 ist die schon erwähnte Hypereidesstelle ein Beweis dafür; ebenso die Worte des Demosthenes (de falsa legat. 19, 280) aus dem Jahre 343:

- - *Ἁρμόδιον καὶ τῶν τὰ μέγιστ' ἀγαθ' ὑμᾶς εἰργασμένων οὓς νόμῳ,*

[88]) Über *ἐναγίσματα* vgl. Fr. Pfister, Der Reliquienkult im Altertum, Gießen 1909/12 S. 466, wo Beispiele angeführt sind für *ἐναγίσματα*, die ohne Zweifel Heroen gelten und solche, bei denen dies nicht der Fall ist.

[89]) Griech. Mythologie 2, 1906 S. 1501 f.; dazu Roscher, Lexikon d. gr. u. röm Mythol. I 2 Sp. 2523 ff.

[90]) a. O. S. 412 u. S. 414.

[91]) „In Athen scheint die heroische Verehrung der Marathonkämpfer und der Tyrannenmörder von Staats wegen erst im 4. Jahrh. aufgekommen zu sein" (E. Kornemann, Zur Geschichte der antiken Herrscherkulte, Klio I 1901 S. 54).

[92]) Leichenspiele für das Tyrannenmörderpaar und die Kriegsgefallenen bezeugt für spätere Zeit Poll. 8, 91.

διὰ τὰς εὐεργεσίας, ἃς ὑπῆξαν εἰς ὑμᾶς, ἐν ἅπασι τοῖς ἱεροῖς ἐπὶ ταῖς θυσίαις σπονδῶν καὶ κρατήρων κοινωνοὺς πεποίησθε καὶ ἄδετε καὶ τιμᾶτ' ἐξ ἴσου τοῖς ἥρωσι καὶ τοῖς θεοῖς. Sie sind also nicht selbst Heroen.

Zur Zeit, da die Marathonkämpfer *ἐναγίσματα* erhielten, war an eine Aufnahme verstorbener Menschen unter die Heroen noch nicht zu denken. Seit 325 etwa ist eine derartige Heroisierung möglich und üblich[93]). Dazu paßt trefflich die Nachricht von den Ehrungen, die den Tyrannenmörderstatuen bei ihrer Rückführung aus Persien im Jahre 321 in Rhodos zuteil wurden und die man nur als heroische bezeichnen kann. Val. Max. 11 10 Ext. 1: 'Rhodii quoque eas urbi suae adpulsas, cum in hospitium publice invitassent, sacris etiam pulvinaribus conlocaverunt'. Die nach dem Zeugnis des Aristoteles St. d. A. 58 dem Harmodios und Aristogeiton dargebrachten Totenopfer stammen möglicher Weise erst aus der Zeit, da sie wirklich als Heroen galten.

Es bleibt noch zu erwähnen, um das Bild der Ehrungen der Tyrannenmörder vollständig zu machen, daß auch ein eigenes Gesetz verbot, Sklaven nach den beiden Freiheitshelden zu benennen (Gell. 9, 2, 10; Liban. or. III p. 25, 1 R.).

Schließlich hatten noch die Nachkommen der beiden[94]) an ihren Ehrungen Anteil, so durch Verleihung der Prohedrie (Isaios 5, 47), der Atelie (Isaios 5, 47; Demosth. 20, 18. 29. 127 ff.), der Speisung im Prytaneion (IG I² 77; Dein. 1, 101; Isaios 5, 47). Diese Vergünstigungen sollen auch 410 noch für die Nachkommen etwaiger Tyrannenmörder gelten (dazu unten S. 46). An diese im Psephismatext des Demophantos niedergelegten Bestimmungen erinnert Demosthenes 20, 159. 176.

93) Über die Erweiterung und Ausartung des Heroenglaubens Wilamowitz, Der Glaube der Hellenen II S. 19.

94) Kirchner, Prosopographia Attika I 1901 S. 152 gibt ein Stemma der Harmodiosnachkommen; I S. 124/25 die Quellenbelege für das Geschlecht des Aristogeiton. Plut. Arist. 27 wird eine *θυγατριδῆ* des Aristogeiton erwähnt.

Lebenslauf.

Geboren am 26. August 1911 als Sohn des verst. Zollamtmanns Gustav Friedel und seiner Frau Luise, geborene Fattler, besuchte ich nach vierjähriger Volksschulzeit das Gymnasium in Pirmasens, das Neue Gymnasium Würzburg und das Gymnasium Landau/Pfalz, das ich Ostern 1930 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte dann klassische Philologie, Geschichte und Germanistik an den Universitäten Berlin, München und Würzburg. Ich besuchte besonders Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Deubner, Elze, Jäger, Noack, Norden, Wilcken in Berlin, von Miller, Otto, Pfeiffer, Stroux in München, Bulle, Chroust, Hosius, Martin, Pfister, Schröder, Vogt und Wörner in Würzburg. Ihnen allen fühle ich mich zu herzlichem Dank verpflichtet, besonders Herrn Professor Vogt, der die vorliegende Arbeit, zunächst als Zulassungsarbeit, angeregt und ihren weiteren Ausbau mit stets gleichbleibender Anteilnahme bis zu ihrem Abschluß gefördert hat. 1934 bestand ich das erste, 1935 das zweite Staatsexamen und war dann zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes dem Gymnasium Landau/Pf. zugeteilt, gleichzeitig zur Unterrichtsaushilfe am Gymnasium Ansbach verwendet. Zur Zeit bin ich dem Gymnasium Ludwigshafen/Rh. zugeteilt und dort als Klaßleiter tätig.

Hans Friedel.